

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR  
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT

---

**TÄTIGKEITSBERICHT**  
DES  
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES  
FÜR DAS  
**JAHR 1982**

WIEN 1983



## **REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Verkehr

Am Hof 4, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr

beehrt sich,

den

### **Tätigkeitsbericht**

des

### **Verkehrs-Arbeitsinspektorates**

für das Jahr 1982

zu überreichen.

**BERICHT**  
des  
**Bundesministeriums für Verkehr**  
über  
die Tätigkeit und die Wahrnehmungen  
des  
**VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES**  
auf dem  
Gebiete des Arbeitnehmerschutzes  
im Jahre 1982

Dieser Bericht wird gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, dem Nationalrat der Republik Österreich vorgelegt.

Gesamtherstellung: Univ.-Druckerei Styria, Graz.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines und Wirkungskreis . . . . .</b>	<b>5</b>
<b>2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion . . . . .</b>	<b>7</b>
2.1 Zentrale Tätigkeit . . . . .	7
2.2 Inspektionstätigkeit . . . . .	8
2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen . . . . .	10
2.4 Außendiensttätigkeit . . . . .	12
2.5 Sonstige Amtshandlungen . . . . .	12
<b>3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes . . . . .</b>	<b>13</b>
3.1 Wahrnehmungen allgemeiner Art . . . . .	13
3.2 Unfälle . . . . .	14
3.2.1 Überblick über das Unfallgeschehen . . . . .	14
3.2.2 Tödliche Arbeitsunfälle . . . . .	14
3.2.3 Bemerkenswerte Unfälle . . . . .	17
3.3 Berufskrankheiten . . . . .	18
3.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten . . . . .	19
3.5 Beanstandungen . . . . .	19
3.6 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten . . . . .	20
<b>4 Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates . . . . .</b>	<b>36</b>
<b>6 Statistik . . . . .</b>	<b>39</b>
6.1 Besuchte Betriebe, Dienststellen und nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeföhrten Inspektionen . . . . .	40
6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen . . . . .	42
6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahre 1982 zur Kenntnis gebrachten Unfälle . . . . .	46
<b>7 Anlage . . . . .</b>	<b>53</b>

# 1 Allgemeines und Wirkungskreis

Der Wirkungskreis sowie die Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sind durch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz<sup>1)</sup> (Verkehrs-ArbIG) geregelt. Demnach obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei Eisenbahnunternehmen (d. s. gemäß Eisenbahngesetz 1957<sup>2)</sup>) im wesentlichen Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen sowie deren Kraftfahrbetriebe), bei den Schlaf- und Speisewagenunternehmen, soweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben, bei der Schiffahrt (Binnen- und Seeschiffahrt) und bei der Luftfahrt.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Gruppe der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Verkehr eingegliedert, das gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes<sup>3)</sup> die Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu besorgen hat.

Gemäß § 17 des Verkehrs-ArbIG hat das Bundesministerium für Verkehr alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektors im Jahr 1982 ist der dreißigste Bericht, der seit Einrichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Jahr 1952 dem Nationalrat vorgelegt wird.

Die Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 17 Verkehrs-Arbeitsinspektoren (ab April 1982 auch ein weiblicher) und dem beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestellten Arbeitsinspektionsarzt wahrgenommen. Da im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betriebe bereits etwa 12 % weibliche Arbeitnehmer beschäftigt sind, wurde im Berichtsjahr mit der Einschulung einer zusätzlichen weiblichen Bediensteten aus dem eigenen Personalstand als Verkehrs-Arbeitsinspektor begonnen. Die weiblichen Verkehrs-Arbeitsinspektoren werden speziell mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bei weiblichen Bediensteten, zum Beispiel des Mutterschutzes, und des Schutzes jugendlicher Arbeitnehmer betraut.

Die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der zunehmenden Zahl von gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, infolge dessen ständiger technologischer Weiterentwicklung und den neuesten Erkenntnissen der Arbeitsmedizin ergeben, stellt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht immer höhere Anforderungen.

Auf dem Gebiet des Verkehrs-, Transport- und Nachrichtenwesens sind in den letzten Jahren unter dem Einfluß einer zunehmenden Rationalisierung und infolge der Ausnutzung aller Möglichkeiten, die neu entwickelte Techniken und Arbeitsmethoden sowie die Anwendung neuester Betriebsmittel und Arbeitsstoffe bieten, zum Teil grundlegende Änderungen eingetreten. Diese Entwicklung verlangt auch von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren immer umfassendere Kenntnisse vor allem auf den Gebieten des technischen Arbeitnehmerschutzes, der Arbeitsphysiologie und Ergonomie sowie in allen Bereichen des Verwendungsschutzes und der Gesundheitsvorsorge.

Neben ihrer eigenen fachlichen Weiterbildung sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dabei stets auch bemüht, ihr erworbene Fachwissen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes soweit wie möglich weiterzugeben. Auf Schulung und Unterweisung von Dienststellenleitern wird dabei ebenso Bedacht genommen wie auf Information und Beratung der Arbeitnehmer. Zielsetzung dieser Bemühungen ist vor allem, die Erfordernisse für eine sichere Durchführung der Arbeiten sowie ein gefahrenbewußtes Handeln auf allen betrieblichen Ebenen optimal zu verankern. Als Ergebnis vielseitiger Erfahrungen wird im Zusammenhang darauf verwiesen, daß Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, wenn sie bereits im Rahmen der

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972 und 174/1981.

<sup>2)</sup> Bundesgesetz vom 13. Februar 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305/1976 sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422 (siehe auch Abschnitt 7).

<sup>3)</sup> Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, über die Zahl, den Wirkungskreis und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 56/1979, 555/1979, 265/1981 und 591/1982.

Planung von Arbeitsabläufen, Arbeitsplätzen oder Betriebsmitteln ausreichend bedacht und berücksichtigt werden, einem ökonomisch-rationellen Arbeitsablauf keinesfalls entgegenstehen.

Unter Bedacht auf diese Erkenntnisse bildeten im Berichtsjahr, über die eigentliche Inspektions- und Überwachungstätigkeit hinaus, vor allem prophylaktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Unfallverhütung, der Berufskrankheitenbekämpfung und des Brandschutzes einen immer mehr in den Vordergrund tretenden Schwerpunkt in der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektates. Zugleich wird dadurch auch die Umsetzung neuer gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in die betriebliche Praxis erleichtert und beschleunigt. Allen wesentlichen, neuen gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet liegt nämlich direkt oder indirekt ebenfalls die Absicht zugrunde, den Schwerpunkt von einer „nacheilenden Unfallverhütung“ zu einer auf Grund von gesicherten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen erarbeiteten Prophylaxe zu verlagern.

Diese Entwicklungstendenzen müssen im Sinn der Grundidee eines modernen Arbeitnehmerschutzes unterstützt und weiter ausgebaut werden, da nur dadurch leidvolle Erfahrungen von vornherein vermieden werden können.

Einen konstruktiven Beitrag zur Förderung dieser Entwicklung kann vor allem das Verkehrs-Arbeitsinspektorat leisten, da die Verkehrs-Arbeitsinspektoren einerseits unmittelbar und intensiv in Kontakt mit der Praxis in den Betrieben stehen und somit die Situation an den Arbeitsplätzen in ihrer Realität erfahren, andererseits aber die gleichen Personen im Rahmen ihrer Mitarbeit in Normenausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und durch Stellungnahmen zu legislativen Maßnahmen auch normativ auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes tätig sind. Ist durch diese Doppelfunktion auch eine besondere Auslastung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren bedingt, so wird damit doch ein unverzichtbarer Beitrag zur zielführenden Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Verkehrsbereich geleistet. Zugleich können auch die auf Grund der besonderen Aufgabenstellungen und Unternehmensstrukturen der verschiedenen Verkehrsbetriebe gegebenen speziellen Erfordernisse in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Arbeitnehmerschutz ist aber, vor allem hinsichtlich der Durchführung in den Betrieben, eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten. Dementsprechend bildete die auch vom Gesetzgeber besonders vorgesehene Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowohl bei der Behandlung konkreter Probleme auf der Ebene der Betriebe als auch bei der Lösung grundsätzlicher Fragen auf der Ebene der jeweils zuständigen Kammern, Fachgewerkschaften, Dienstbehörden, Personal- und Zentralausschüsse, im Berichtsjahr wieder ein zentrales Anliegen der Verkehrs-Arbeitsinspektoren und des Verkehrs-Arbeitsinspektates.

## 2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

### 2.1 Zentrale Tätigkeit

Der ständige technologische Fortschritt, der immer neue Impulse für die Entwicklung noch modernerer Arbeitsverfahren und Betriebsmittel gibt, bewirkt auch eine ständig zunehmende Vielfalt von Arbeitssituationen und Arbeitsplätzen, zum Teil sogar eine Erweiterung des Berufespektrums. Diese Entwicklung, gepaart mit den wachsenden Erkenntnissen der modernen Arbeitsmedizin, erfordert auch zeitgemäße Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes sowie eine ständige Anpassung der diesbezüglich bereits bestehenden Vorschriften.

Ein wesentlicher Teil der zentralen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektors war daher im Berichtsjahr wieder der Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften auf allen Gebieten gewidmet.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Mitarbeit im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommision und in allen deren Fachausschüssen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hervorzuheben. Gegenstand der Beratungen bildeten im Berichtsjahr im wesentlichen die Fertigstellung des Entwurfes der „Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung“ sowie die Vorarbeiten zur Erstellung eines Entwurfes einer „Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung“.

In Zusammenarbeit mit der Obersten Schifffahrtsbehörde wurden weiter eine Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen sowie Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen für Haushaltzwecke auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten erarbeitet. Durch diese Regelungen werden bisher bestehende Lücken auf dem Gebiet des Schutzes des Lebens und der Gesundheit für in der Schifffahrt beschäftigte Arbeitnehmer geschlossen.

In einer interministeriellen Arbeitsgruppe wurde im Berichtsjahr auch mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer neuen Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten begonnen.

Der Weiterentwicklung grundsätzlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen dienten auch die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen der Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zu einer Reihe von Verordnungs- und Gesetzesentwürfen sowie zur beabsichtigten Ratifikation von Übereinkommen bzw. Empfehlungen der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die Ausarbeitung von betriebsspezifischen Sicherheitsbestimmungen für bestimmte Bereiche des Verkehrswesens bzw. bestimmte Verkehrsunternehmen sowie die Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung solcher betriebsinterner Vorschriften und Regelungen. So wurden im Berichtsjahr vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat unter anderem ausgearbeitet:

- Richtlinien zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern, die im Bereich strahlender Antennen von Sendern im Frequenzbereich von 30 MHz bis 30 GHz Arbeiten zu verrichten haben, wobei besonders auf die Richtfunkdienste der Post- und Telegraphenverwaltung und die Gefahren bei Radaranlagen auf Binnenschiffen Bedacht genommen wurde.
- Bestimmungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern, die an Mikrowellenherden arbeiten.
- Grundsätzliche Richtlinien für die Klimabedingungen in den Systemräumen für die neue Wählsystemfamilie der Post- und Telegraphenverwaltung.
- Ein Entwurf sicherheitstechnischer Richtlinien für das Lossprengen von Lawinen von Hubschraubern aus.

In Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle und dem Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk wurden für die Durchführung der Sanierungsarbeiten im Arlberg-Eisenbahntunnel Empfehlungen ausgearbeitet, die als wesentlichste Maßnahme die Verwendung von Kalksplitt an Stelle von Quarzsand für die erforderlichen Sandstrahlarbeiten vorsehen, wodurch gesundheitsschädliche Einwirkungen für die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer hintangehalten werden.

Im Rahmen der Aufgabenstellungen des Verkehrs-Arbeitsinspektors auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes bildeten im Berichtsjahr entsprechend der Proklamation des Jahres 1982 zum Jahr der älteren Generation auch Probleme der älteren Mitarbeiter in den Betrieben, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Zumutbarkeit von Arbeiten, der Arbeitszeitgestaltung und der Pausenregelung, einen besonderen Schwerpunkt.

Dem Ausbau des Arbeitnehmerschutzes diente auch die fachliche Mitarbeit von Vertretern des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Österreichischen Normungsinstitut in einer Reihe von Fachnormenausschüssen und Fachnormenunterausschüssen, die sich mit der Erarbeitung sicherheitstechnischer Normen befassen. Auch in der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie und im Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung arbeitete das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv mit. Ein Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nahm ferner an den Beratungen des Internationalen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) teil und wirkte an der Erarbeitung verschiedener Regelungen mit. Dieser Ausschuß befaßt sich unter anderem mit der Vereinheitlichung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Binnenschifffahrt in Zentraleuropa.

Nicht zuletzt sei auch auf die laufende Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mit den Trägern der Sozialversicherung hingewiesen. Dazu gehören unter anderem die Mitarbeit im Unfallverhütungsbeirat der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die Zusammenarbeit mit dem Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie mit der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle.

Um die Beratungs- und Informationsaktivität des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu intensivieren und um gleichzeitig die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu entlasten, wurde im Berichtsjahr beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat versuchsweise eine fernmündlich erreichbare Informations- und Auskunftsstelle eingerichtet, die in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes rasch und unbürokratisch telefonische Auskünfte erteilt. Diese Einrichtung bewährte sich und wird weiter ausgebaut werden.

Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wirkten darüber hinaus auch als Vortragende bei verschiedenen Informationsveranstaltungen und Lehrgängen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mit.

Zur Sicherstellung der notwendigen fachlichen Aus- und Weiterbildung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren und um einen intensiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit anderen Institutionen und Fachleuten auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitnehmerschutzes zu ermöglichen, nahmen Verkehrs-Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr an verschiedenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, des Arbeitskreises Sicherheitstechnik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie an einer Reihe von fachspezifischen Seminar- bzw. Diskussionsveranstaltungen teil. Unter den Letztgenannten sind Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiete der ergonomisch richtigen Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitnehmerschutzes bei Schweißarbeitsplätzen, über aktuelle Probleme der technischen Akustik sowie über Probleme der Schichtarbeit und die betriebsärztlichen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes<sup>1)</sup> hervorzuheben. Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nahmen überdies an einem internationalen Brandschutzseminar sowie am 12. Kongreß der Internationalen Vereinigung gegen den Lärm (AICB) teil.

Da die Verkehrs-Arbeitsinspektoren einerseits ein hochspezialisiertes Fachwissen, andererseits aber auch ein breit gestreutes Überblickswissen über die verschiedensten Fachdisziplinen besitzen müssen, kommt auch der innerbetrieblichen Weiterbildung große Bedeutung zu. Zu diesem Zweck wurden im Berichtsjahr mehrere interne Schulungen durchgeführt, zu denen zum Teil auch auswärtige Sachverständige zugezogen wurden.

## 2.2 Inspektionstätigkeit

Im Berichtsjahr waren bei der Verkehrs-Arbeitsinspektion 11.993 Betriebe<sup>2)</sup> mit insgesamt 164.452 Arbeitnehmern zur Inspektion vorgemerkt. Damit hat die Zahl der Betriebe neuerlich — gegenüber dem Jahr 1981 um 169<sup>3)</sup> — zugenommen. Gegenüber dem ersten Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (1952: 8663 Betriebe) hat sich damit die Zahl der durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 354, über Schutzmaßnahmen für Nachschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz — NSchG).

<sup>2)</sup> In der Organisation der Österreichischen Bundesbahnen findet sich die Bezeichnung „Dienststellen“, die sowohl innerhalb des Geschäftsapparates der Österreichischen Bundesbahnen als auch nach außen hin organisatorische Einheiten höherer Ordnung bilden und sich ihrerseits in „Stellen“, das sind organisatorische Einheiten niederer Ordnung, wie Betriebswerkstätten, Bahnmeister usw., gliedern.

Stellen (= Bestandteile) einer Zugförderungsleitung sind zum Beispiel Zugförderungsstellen, Wagenwerkstätten und Wagenmeisterstellen.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung entsprechen im Sinne des Begriffes „Dienststellen“ zum Beispiel Telegraphenbau- und Fernmeldebetriebsämter, denen als „Stellen“ Bautrupps bzw. Wählämter nachgeordnet sind.

In der weiteren Folge wird statt der korrekten Bezeichnung „Betriebe, Dienststellen und diesen nachgeordnete Stellen“ nur mehr vereinfacht der Ausdruck „Betriebe“ gebraucht.

<sup>3)</sup> Siehe Tabelle 2

**Tabelle 2 Betriebe<sup>1)</sup> und deren Arbeitnehmer, die in den Wirkungskreis  
der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen**

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe						Gesamtzahl der Betriebe	Zahl der Arbeitnehmer						Gesamtzahl der Arbeitnehmer	
		Arbeitnehmer		Jugendliche <sup>10)</sup>			Erwachsene									
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
<b>1</b>	<b>Eisenbahnen<sup>2)</sup></b>															
1.1	Öffentliche Eisenbahnen															
1.1.1	Haupt- und Nebenbahnen <sup>3), 4)</sup>	1.947	780	341	258	30	3.356	1.648	21	1.669	69.178	4.398	73.576	75.245		
1.1.2	Straßenbahnen <sup>5)</sup>	592	70	46	45	2	755	30	33	63	10.403	831	11.234	11.297		
1.1.3	Seilbahnen <sup>6)</sup>	180	308	17	2	—	507	—	—	—	3.247	129	3.376	3.376		
1.2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen <sup>7)</sup>	1.417	84	7	5	—	1.513	7	—	7	6.932	58	6.990	6.997		
	Summe Eisenbahnen . . .	<b>4.136</b>	<b>1.242</b>	<b>411</b>	<b>310</b>	<b>32</b>	<b>6.131</b>	<b>1.685</b>	<b>54</b>	<b>1.739</b>	<b>89.760</b>	<b>5.416</b>	<b>95.176</b>	<b>96.915</b>		
<b>2</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	—	3	2	2	—	7	—	—	—	397	19	416	416		
<b>3</b>	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	<b>3.025</b>	<b>1.775</b>	<b>254</b>	<b>161</b>	<b>10</b>	<b>5.225</b>	<b>1.525</b>	<b>126</b>	<b>1.651</b>	<b>46.219</b>	<b>13.168</b>	<b>59.387</b>	<b>61.038</b>		
<b>4</b>	<b>Radio Austria AG</b>	—	2	—	1	—	3	—	—	—	189	68	257	257		
<b>5</b>	<b>Schiffahrt<sup>8)</sup></b>	<b>418</b>	<b>100</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	—	<b>535</b>	<b>57</b>	<b>9</b>	<b>66</b>	<b>2.065</b>	<b>105</b>	<b>2.170</b>	<b>2.236</b>		
<b>6</b>	<b>Luftfahrt<sup>9)</sup></b>	<b>57</b>	<b>21</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>92</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>2.522</b>	<b>1.038</b>	<b>3.560</b>	<b>3.590</b>		
<b>7</b>	Summe (Position 1—6) aller Verkehrszweige . .	<b>7.636</b>	<b>3.143</b>	<b>682</b>	<b>488</b>	<b>44</b>	<b>11.993</b>	<b>3.287</b>	<b>199</b>	<b>3.486</b>	<b>141.152</b>	<b>19.814</b>	<b>160.966</b>	<b>164.452</b>		
<b>8</b>	Vergleichszahlen 1981 . . .	<b>7.493</b>	<b>3.133</b>	<b>671</b>	<b>483</b>	<b>44</b>	<b>11.824</b>	<b>3.196</b>	<b>192</b>	<b>3.388</b>	<b>140.259</b>	<b>19.511</b>	<b>159.770</b>	<b>163.158</b>		
<b>9</b>	Zunahme/Abnahme gegenüber 1981 . . . .	<b>+143</b>	<b>+10</b>	<b>+11</b>	<b>+5</b>	—	<b>+169</b>	<b>+91</b>	<b>+7</b>	<b>+98</b>	<b>+893</b>	<b>+303</b>	<b>+1.196</b>	<b>+1.294</b>		

1) Betriebe, Dienststellen sowie diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige.

In der Spalte „Betriebe mit 0 bis 4 Arbeitnehmern“ sind auch jene „Stellen“ enthalten, die zwar ständig von Arbeitnehmern frequentiert werden, bei denen aber keine ständig besetzten Arbeitsplätze eingerichtet sind. Zum Beispiel etwa die von den Omnibuslenkern der Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnen bzw. der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung angefahrenen Endpunkte der öffentlichen Kraftfahrlinien (Außenstellen), die nur Garagen bzw. Einstellräume für die Kraftfahrzeuge sowie notwendige Sozialräume für die Arbeitnehmer aufweisen.

2) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe Abschnitt 7).

3) Schienenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe.

4) Österreichische Bundesbahnen sowie Eisenbahnen im Privatbetrieb.

5) Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe sowie deren Kraftfahrbetriebe.

6) Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetriebe) und Kleinseilbahnen.

7) Anschlußbahnen an Haupt- und Nebenbahnen sowie an Straßenbahnen, ferner Material- und Materialseilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).

8) Binnen- und Seeschiffahrt.

9) Zivilflugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.

10) Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 28. April 1982, BGBl. Nr. 229.

Betriebe um etwa 40 % erhöht. Zu diesen ziffernmäßigen Angaben ist anzumerken, daß die, den Betrieben bzw. Dienststellen nachgeordneten, aber örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen wie Betriebe behandelt werden.

Die Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer hat gegenüber dem Vorjahr 1981 nur geringfügig, um ca. 0,8 %, zugenommen<sup>1)</sup>). Gegenüber dem ersten Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes (1952: 135.343 Arbeitnehmer) ist die Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer jedoch um mehr als 21 % angewachsen.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren insgesamt 4.282 Betriebe überprüft, das sind 35,7 % aller vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betriebe<sup>2)</sup>. Es wurden dabei 4.282 Betriebe einmal inspiziert<sup>3)</sup> und darüber hinaus vor allem zu Kontroll- und Überwachungszwecken in diesen Betrieben noch weitere 37 Inspektionen zusätzlich durchgeführt.

Durch die Inspektionstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 99.345 Arbeitnehmer erfaßt<sup>4)</sup>. Dies entspricht 60,4 % aller vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Arbeitnehmer.

Parallel mit dem ständig steigenden Gesamt-Arbeitsvolumen des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes ist auch die Zahl der aktenmäßigen Erledigungen weiter angestiegen. Im Berichtsjahr waren von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren insgesamt 6.124 Geschäftsfälle schriftlich zu erledigen, worunter auch relativ umfangreiche Stellungnahmen zu betriebsinternen Vorschriften einzelner Verkehrsunternehmen und Unfallerhebungen oder Unfallanalysen für gerichtliche Verfahren zu bewältigen waren. Die Zahl der schriftlich zu erledigenden Geschäftsfälle ist damit gegenüber dem Vorjahr um mehr als 100 weiter angestiegen.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Verkehrs-ArbIG mußten im Berichtsjahr ferner 151 schriftliche Aufforderungen an Leiter von Betrieben (Dienststellen) zur unverzüglichen Herstellung eines den geltenden Vorschriften bzw. behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes erlassen werden. Zum Schutz der Arbeitnehmer mußten darüber hinaus in 5 Fällen zur Beseitigung akuter Gefahrensituationen sofortige Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. angeordnet und außerdem in einem Fall die Erlassung einer behördlichen Verfügung gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. beantragt werden.

### 2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen

Die Teilnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen, insbesondere an solchen zur Genehmigung von Betriebsanlagen, ist neben der Kontroll- und Überwachungstätigkeit von besonderer Bedeutung. Dies vor allem deshalb, weil dadurch, im Gegensatz zu meist sehr aufwendigen, nachträglichen Änderungsmaßnahmen, die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes von vornherein ohne wesentliche zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann.

Im Berichtsjahr nahmen Verkehrs-Arbeitsinspektoren an insgesamt 504 Verhandlungen an Ort und Stelle teil.<sup>5)</sup> Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (1981) eine Steigerung um mehr als 16 % dar und unterstreicht sowohl die Bedeutung, die prophylaktischen Maßnahmen beigemessen wird, als auch die Bemühungen des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes, im Sinn einer Behörden-Unmittelbarkeit tätig zu sein. In weiteren 333 Fällen mußten infolge von Terminkollisionen bzw. zum Teil auch aus personellen Gründen die Stellungnahmen zu Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren schriftlich abgegeben werden, wobei aber vielfach trotzdem zusätzlich örtliche Erhebungen durchgeführt werden mußten.

In 81 Fällen wurden, meist zur genauen Ermittlung von Unfallursachen, besondere Unfallerhebungen durch Verkehrs-Arbeitsinspektoren durchgeführt.

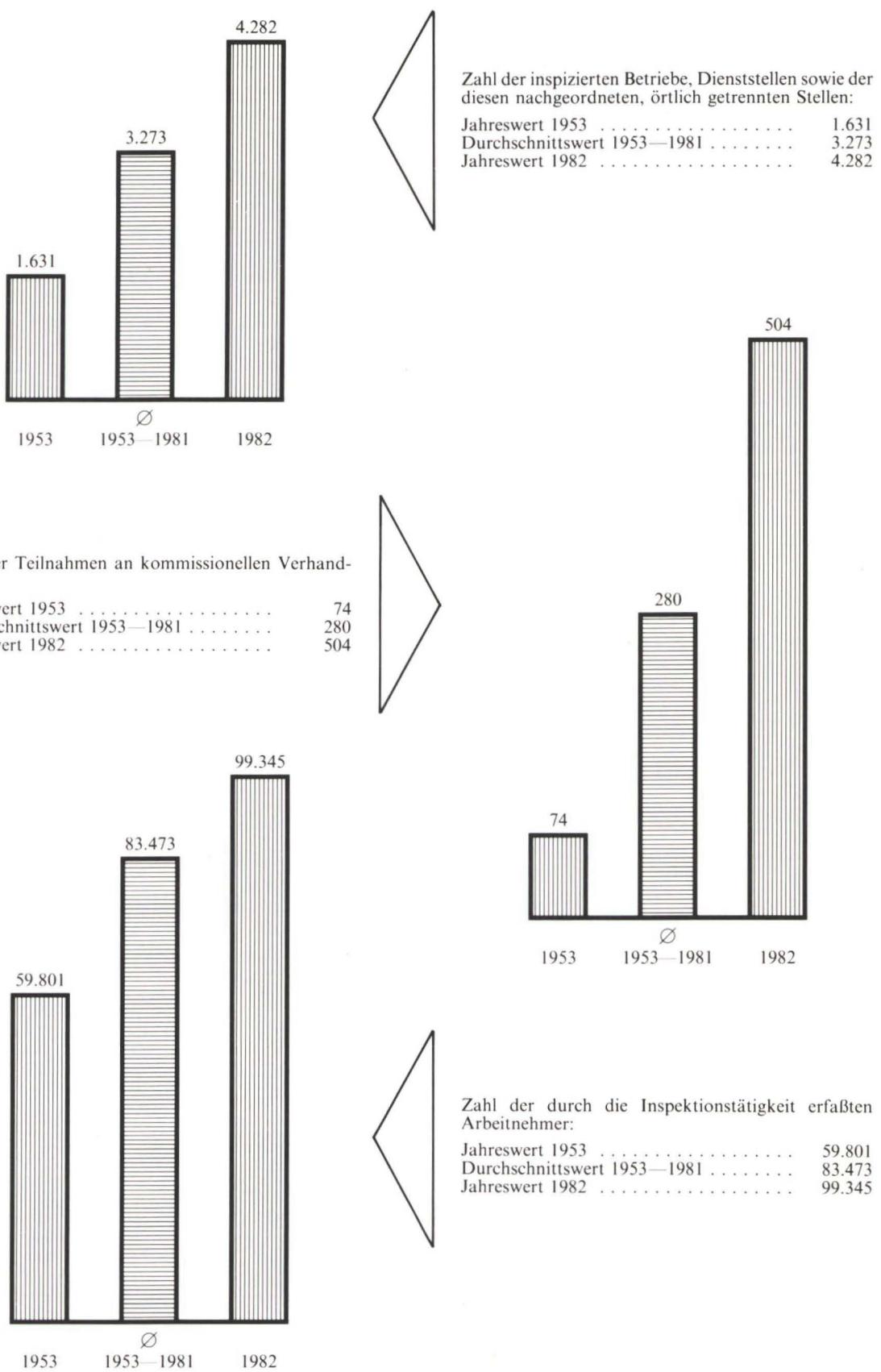
Probleme des Verwendungsschutzes<sup>6)</sup> spielen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes quantitativ nur eine geringe Rolle. Dies ist vor allem auf die hierarchische Struktur und die genau geregelte Organisation der Großbetriebe Österreichische Bundesbahnen und Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung zurückzuführen. In Angelegenheiten des Verwendungsschutzes waren im Berichtsjahr insgesamt nur 91 Erhebungen notwendig, das sind um 45 weniger als im Vorjahr. Von diesen 91 Erhebungen entfielen 87 auf Erhebungen im Zusammenhang mit dem Schutz werdender Mütter und 4 auf Arbeitszeitangelegenheiten. Zu Problemen des Jugendschutzes waren im Berichtsjahr keine besonderen Erhebungen notwendig bzw. konnten alle diesbezüglichen Fragen im Zuge der regelmäßigen Inspektionstätigkeit erledigt werden.

<sup>1)</sup> Siehe Tabelle 2

<sup>2)</sup> Siehe ausführliche Tabelle im Abschnitt 6.1 und ausführliche Aufgliederung der getroffenen Beanstandungen im Abschnitt 6.2.

<sup>3)</sup> Siehe Tafel 2

<sup>4)</sup> Dies sind z. B. Probleme des Jugendschutzes, des Mutterschutzes oder Fragen der Arbeitszeitregelung.

**Tafel 2 Vergleich der bisherigen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit jener des Jahres 1982**

## 2.4 Außendiensttätigkeit

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag kann ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion nur im Außendienst wahrgenommen werden. Im Berichtsjahr wurde insgesamt an 1.757 Tagen Außendienst geleistet. Das sind im Durchschnitt ca. 103 Außendiensttage je Verkehrs-Arbeitsinspektor. Davon entfielen 300 Außendiensttage, das sind im Durchschnitt 17,6 Außendiensttage je Verkehrs-Arbeitsinspektor, auf Amtshandlungen im Bereich Wien (Amtssitz) und 1.457 Außendiensttage oder 85,7 Außendiensttage je Verkehrs-Arbeitsinspektor auf Amtshandlungen in anderen Bundesländern.

## 2.5 Sonstige Amtshandlungen

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, dürfen für bestimmte Arbeiten nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes die für die sichere Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse<sup>1)</sup> und Berufserfahrungen besitzen. Soweit es sich dabei um den Nachweis der Fachkenntnisse für die Durchführung von Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-ArbIG unterliegen, sind die erforderlichen Prüfungen unter Mitwirkung eines hiefür vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verkehrs-Arbeitsinspektors<sup>2)</sup> abzuhalten, sofern die notwendige Ausbildung nicht im Rahmen des Lehrplanes einer Unterrichtsanstalt erfolgt.

Im Berichtsjahr haben sich insgesamt 398 Arbeitnehmer einer derartigen Prüfung, welche die Mitwirkung eines Verkehrs-Arbeitsinspektors erforderte, unterzogen. Hierbei wurde von 260 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Staplern und von 129 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Kranen erbracht.

Weitere sonstige Amtshandlungen wurden in den Betrieben z. B. im Zusammenhang mit der Beratung bzw. Unterweisung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in speziellen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Dabei standen meist Fragen des technischen Arbeitnehmerschutzes im Vordergrund.

---

<sup>1)</sup> Diese Fachkenntnisse betreffen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektors vor allem das Führen von Kranen und Staplern.

<sup>2)</sup> Derzeit sind acht Verkehrs-Arbeitsinspektoren vom Bundesminister für Verkehr ermächtigt, bei Prüfungen für den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen bzw. Staplern mitzuwirken.

### 3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes

#### 3.1 Wahrnehmungen allgemeiner Art

Allgemein kann auf Grund der Ergebnisse der Überprüfungen der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe ein weiteres leichtes Ansteigen der Tragebereitschaft für persönliche Schutzausrüstungen bei den Arbeitnehmern verzeichnet werden. Die Problematik des Tragens der persönlichen Schutzausrüstungen wird aber weiterhin einen Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bilden müssen.

Im Bereich der Eisenbahnen wurde im Berichtsjahr eine Reihe neuer Gebäude und Anlagen in Betrieb genommen, bei denen das Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch Beratung und Unterstützung bereits im Planungsstadium und dann auch bei der Ausstattung erheblichen Einfluß im Hinblick auf eine zielführende Verwirklichung von Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes nehmen konnte. Aus dem Bereich der Österreichischen Bundesbahnen muß hier besonders der Bau des Großgüterbahnhofes und der neuen Zugförderungsanlage in Wolfurt erwähnt werden, bei denen die Probleme des Arbeitnehmerschutzes eine besonders intensive Mitwirkung bei den Planungsarbeiten erforderlich machten. Gleches gilt auch für die Großverschiebebahnhöfe Kledering und Fürnitz sowie für den Ausbau des Bahnhofes Linz.

Der elektrotechnische Dienst der Österreichischen Bundesbahnen plante eine Verlegung der veralteten Transformatorenwerkstätte von Schwarzach/St. Veit in die Halle des Umformerwerkes St. Michael. Aus Gründen des Lärmschutzes mußte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat dieses Projekt ablehnen, worauf die Unterbringung dieser für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Spezialwerkstätte zusammen mit der neuen Zentralwerkstätte der Kraftwerksleitung Innsbruck in einem neu errichteten, den Erfordernissen entsprechenden Objekt in Innsbruck erfolgte.

Im Bau- und Bahnerhaltungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen konnten im Berichtsjahr auf Grund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen im Gleisbereich zusätzlich durchgeführt werden, die in besonderem Maß der Erhöhung der Betriebssicherheit dienen.

Sehr begrüßt wurde die von den Eisenbahnen und dem Unfallverhütungsbeirat der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen durchgeführte Aufklärungsaktion „Gefahren des Alkohols“. Neben Informationsblättern, Aufsätzen und Vorträgen von Ärzten, Personalvertretern und Dienstvorgesetzten wurde dabei auch mit Hilfe eines Preisausschreibens versucht, die Bediensteten besonders zu motivieren.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wird der Durchführung und Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besondere Beachtung geschenkt. Im Berichtsjahr bildeten hochbauliche Sanierungsmaßnahmen und die Vervollständigung des Vorschriftenwerkes einen speziellen Schwerpunkt. So konnten 1982 allein 94 neue Betriebsgebäude (Postämter, Wählämter, Postautogaragen etc.) hochbaulich fertiggestellt bzw. in Betrieb genommen werden, die in allen Aspekten den Erfordernissen der Arbeitssicherheit entsprechen und bei denen jeweils auch der ergonomisch richtigen Arbeitsplatzgestaltung bzw. den sanitären und sozialen Einrichtungen der richtige Stellenwert beigemessen ist. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wirkte dabei durch Begutachtung der Planunterlagen mit und konnte auch Einfluß auf die Reihung der Bauvorhaben nach deren Dringlichkeit nehmen. Auf dem Vorschriftensektor ist im Berichtsjahr vor allem die Initiative der Post- und Telegraphenverwaltung zu begrüßen, die Unfallverhütungsvorschriften für den Fernmeldedienst neu herauszugeben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat konnte dabei durch Stellungnahmen und Hinweise unterstützend mitarbeiten.

Im Bereich der Schiffahrt bildeten Maßnahmen auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen und der Arbeitshygiene im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in den Betrieben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat konnte hiebei in mehreren Fällen unterstützend mitwirken. Im Rahmen einer aktionsmäßigen Überprüfung der Schiffe der Kärntner Seenschiffahrt durch die zuständigen Verkehrs-Arbeitsinspektoren wurden erfreulicherweise keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Im Bereich der Luftfahrt konnten spezielle Arbeitszeitprobleme einvernehmlich mit Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt werden.

Auf dem Seilbahnsektor wurden über Veranlassung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zahlreiche weitere Anlagen mit Seilabhebeböcken und Wartungspoden ausgerüstet, so daß nunmehr nur noch

vereinzelt ältere Seilbahnen existieren, die mit diesen für den Arbeitnehmerschutz wesentlichen Einrichtungen noch nicht ausgestattet sind.

Im Bereich der Kraftwagendienste der Österreichischen Bundesbahnen sowie bei verschiedenen Straßenbahnunternehmen lag im Berichtsjahr der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit bei Neubauprojekten bzw. hochbaulichen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Werkstätten sowie auch bei der Ausstattungsverbesserung dieser Werkstätten. Hiezu konnte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wertvolle Empfehlungen geben.

### 3.2 Unfälle

#### 3.2.1 Überblick über das Unfallgeschehen

Obwohl sich die Anzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates seit dem Jahr 1953 um mehr als 20 % erhöht hat, ist bezüglich der Zahl der jährlich dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle eine im Durchschnitt deutlich abnehmende Tendenz festzustellen. Einem absoluten Jahresspitzenwert von über 14.000 Unfällen im Jahre 1956 stehen im Berichtsjahr nur 7.824 Unfälle gegenüber. Bezogen auf das Vorjahr 1981, in dem 8.273 Unfälle zu verzeichnen waren, bedeutet dies eine Abnahme der Zahl der Unfälle um etwa 5,4 %.

Von den dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfällen entfällt fast ein Drittel auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereignet haben. Dies sind unter anderem die Wegunfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignet haben, oder Unfälle, die durch Elementareignisse bzw. durch Zugs- oder Autobuskollisionen verursacht wurden. Das deutliche Absinken der Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr ist unter anderem auf die starke Verringerung der Zahl der Wegunfälle zurückzuführen. Die Zahl dieser Unfälle ist gegenüber der Vergleichszahl 1981 um mehr als 6 % gesunken, macht aber immer noch fast ein Sechstel aller Unfälle aus.

Die Zahl der tödlichen Unfälle, die sich im Berichtsjahr ereignet haben, beträgt 37 und liegt einerseits weit unter dem absoluten Spitzenwert (74 im Jahr 1960), aber andererseits auch höher als im Vorjahr (27 im Jahr 1981). Hiezu muß aber festgestellt werden, daß annähernd die Hälfte aller tödlichen Unfälle, nämlich 17, sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ereignet haben.

22 Tote sind bei den Österreichischen Bundesbahnen zu beklagen, wobei sich etwa die Hälfte dieser Unfälle bei Arbeiten im Gleisbereich bzw. durch Auf- oder Abspringen von bewegten Schienenfahrzeugen ereignet haben. Dieser Bereich muß damit auch weiterhin einen Schwerpunkt in der Unfallbekämpfung bilden.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung mußten im Berichtsjahr acht tödliche Unfälle verzeichnet werden. Von diesen tödlichen Unfällen waren sechs Verkehrsunfälle, darunter auch drei Wegunfälle auf dem Weg vom Dienst.

Die Unfallrate, das ist die Anzahl der jährlichen Unfälle, die jeweils auf 1000 Arbeitnehmer entfallen, ist seit Jahren im gesamten, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Bereich rückläufig. Für das Berichtsjahr beträgt die Unfallrate 47,6, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (1981) eine Abnahme um mehr als 6 %. Gegenüber dem absoluten Spitzenwert von 103,4 im Jahr 1955 bedeutet dies sogar ein Absinken auf weniger als 50 % dieses Wertes (siehe hiezu Tafel 3).

Die Tabelle 6.3 des Abschnittes 6 dieses Berichtes gibt näheren Aufschluß über die Aufteilung der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfälle hinsichtlich der Unfallursachen und der betroffenen Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verkehrsunternehmen.

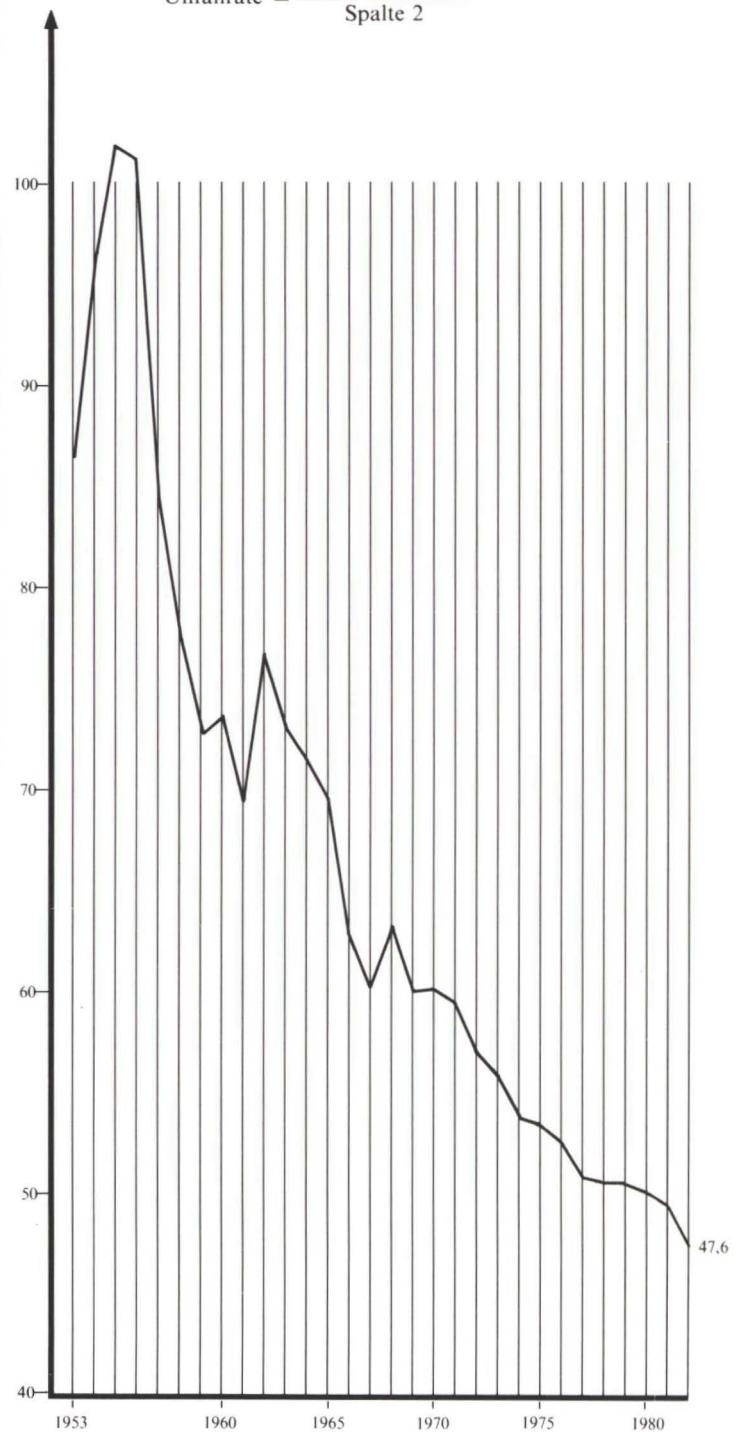
#### 3.2.2 Tödliche Arbeitsunfälle

In diesem Teilabschnitt werden, aufgeschlüsselt nach Verkehrsberufen bzw. Verkehrsunternehmen, nur einige typische jener tödlichen Arbeitsunfälle angeführt, die im Berichtsjahr dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht wurden und die im Sinn der Bestimmungen des § 175 Abs. 1 ASVG im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Versicherung begründenden Beschäftigung stehen. Tödliche Arbeitsunfälle im Sinn der Bestimmungen des § 175 Abs. 2 ASVG, also zum Beispiel tödliche Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignet haben, sind in diesem Abschnitt nicht enthalten. In den statistischen Zusammenstellungen im Abschnitt 6 (Tabelle 6.3) sind hingegen alle tödlichen Unfälle erfaßt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebracht wurden.

**Tafel 3: Entwicklung der Unfallrate im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion**

Berichts-jahr	Gesamtzahl		Unfall-rate
	der Arbeitneh-mer im Wirkungsberich-t der Verkehrs-Arbeits-inspektion	der dem Ver-kehrs-Arbeits-inspекторat gemeldeten Arbeitsunfälle	
1	2	3	4
1953	135.343	11.903	87,9
1954	134.465	12.947	96,2
1955	138.393	14.314	103,4
1956	140.399	14.418	102,6
1957	146.607	12.654	86,3
1958	151.806	12.017	79,1
1959	151.215	11.223	74,2
1960	155.367	11.697	75,2
1961	157.853	11.195	70,9
1962	159.039	12.476	78,4
1963	159.332	11.869	74,4
1964	160.657	11.742	73,0
1965	162.226	11.531	71,0
1966	161.038	10.370	64,3
1967	162.486	10.000	61,5
1968	161.041	10.429	64,7
1969	159.751	9.849	61,6
1970	161.057	9.948	61,7
1971	162.384	9.935	61,1
1972	160.866	9.417	58,5
1973	161.862	9.350	57,7
1974	163.849	9.065	55,3
1975	161.359	8.908	55,2
1976	162.939	8.899	54,6
1977	160.948	8.452	52,5
1978	159.287	8.342	52,4
1979	160.699	8.420	52,4
1980	161.325	8.379	51,9
1981	163.158	8.273	50,7
1982	164.452	7.824	47,6

$$\text{Unfallrate} = \frac{\text{Spalte 3} \times 1.000}{\text{Spalte 2}}$$



## **Österreichische Bundesbahnen**

Ein Verschubbediensteter erwartete, vor einer Wagengarnitur im Gleis stehend, zwei anrollende Wagen, um sie anzukuppeln. Der auf den anrollenden Wagen mitfahrende Bremser informierte den Verschieber durch Zuruf darüber, daß infolge ungenügender Bremswirkung die Geschwindigkeit der beiden Wagen nicht hinreichend reduziert werden könne. Der Bedienstete reagierte jedoch auf diesen Zuruf nicht und wurde durch den heftigen Anprall zu Boden geschleudert und überfahren.

Ein Gleiswerker, der wegen eines herannahenden Zuges bereits aus dem Gleis getreten war, verunglückte dennoch, weil er sich zuwenig weit seitlich vom Gleis entfernt aufhielt und sich obendrein in offensichtlicher Verkennung der Gefahr nach einem Werkzeug bückte. Beim Vorbeugen wurde er von einem Wagen des vorüberrollenden Zuges erfaßt und tödlich verletzt.

Diese beiden angeführten Unfälle stehen typisch für eine ganze Gruppe von Unfällen. Rund 30 % aller tödlichen Unfälle im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen ereignen sich nach wie vor im Zusammenhang mit unachtsamem Überschreiten von Gleisen, Gehen in Gleisen und bei Arbeiten im Gleisbereich. Unterschätzung der Gefahr und Unaufmerksamkeit sind dabei die häufigsten Unfallquellen. Hinsichtlich der Unaufmerksamkeit muß dabei vor allem darauf hingewiesen werden, daß sich Bedienstete immer wieder auf das Hören eines herankommenden Zuges oder Verschubteiles verlassen und nicht bedenken, daß diese Wahrnehmungsmöglichkeit von dem in der Umgebung herrschenden Lärmpegel abhängig ist, der sich aber im Bahnbereich oft sehr kurzfristig und von dem Betreffenden nicht immer sofort bemerkt, ändert.

## **Post- und Telegraphenverwaltung**

Bei Kabelverlegungsarbeiten waren Arbeitnehmer einer Privatfirma und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung gemeinsam tätig. Im Zuge dieser Arbeiten wurde eine Kabeltrommel auf der hochgezogenen Schaufel eines Baggerfahrzeugs der beschäftigten Firma über einen Wiesenhang transportiert. Entgegen den Zulassungsbestimmungen fuhren bei diesem Transport auf dem Baggerfahrzeug außer dem Lenker noch ein weiterer Bediensteter der betreffenden Firma und ein Post- und Telegraphenbediensteter mit. Durch das große Gewicht der Kabeltrommel und durch den wenig griffigen, feuchten Wiesengrund kam das Baggerfahrzeug auf dem relativ steilen Hang ins Rutschen, kippte um und überschlug sich in der Folge mehrmals. Dabei wurde der mitfahrende Post- und Telegraphenbedienstete getötet.

## **Oberleitungs-Omnibusbetriebe Stadtverkehrsbetriebe**

Während eines Gewitters schlug ein Blitz in eine Obus-Fahrleitung ein, wodurch es zum Durchbrennen von Isolatoren und in weiterer Folge zum Abschmelzen eines Spanndrahtes kam. Ein Elektriker, der sich auf der regennassen Fahrbahn in unmittelbarer Nähe unterhalb der Fehlerstelle aufhielt, wurde von dem herabfallenden, spannungsführenden Fahrdrähten getroffen und durch den elektrischen Schlag getötet.

## **Schiffahrt**

Ein Streckenerhaltungsschiff war zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Land gezogen und auf Kanthölzern aufgesattelt worden. Beim Transport eines Pfostenstückes bewegte sich der mit den Instandsetzungsarbeiten beauftragte Partieführer auf dem seitlichen Gangbord des Schiffes, als er infolge eines plötzlichen Unwohlseins abrupte und über die seitliche Bordwand auf die angrenzende Hellinganlage abstürzte. Dabei zog er sich tödliche Kopfverletzungen zu.

## **Luftfahrt**

Der Pilot eines Hubschraubers war mit der Bergung eines abgestürzten Segelflugzeuges beauftragt, wobei die Last mittels eines kurzen Seiles am Hubschrauber befestigt war. Während des mit relativ hoher Geschwindigkeit durchgeföhrten Transportfluges wurde die Last durch den Fahrtwind angehoben, begann zu pendeln und schlug in der Folge gegen den Heckrotor des Hubschraubers. Infolge der starken Beschädigung des Heckrotors geriet der Hubschrauber in eine Trudelbewegung und stürzte ab. Der Pilot und ein mitfliegender Flugzeugmechaniker fanden dabei den Tod.

### **3.2.3 Bemerkenswerte Unfälle**

Als bemerkenswert werden in diesem Abschnitt Unfälle bzw. Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, behandelt, deren Ursachen oder Abfolgen des Geschehens jeweils als typisch oder prinzipiell von Bedeutung für eine Reihe von Arbeitssituationen gelten können und die auch Anlaß für besondere betriebsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer boten.

#### **Österreichische Bundesbahnen**

Vier Bedienstete eines großen Bahnhofes entgingen nur knapp einem Unfall, als plötzlich die abgesenkten an einem Lattenrost befestigte Stuckdecke eines Raumes einstürzte. Die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat veranlaßte Überprüfung ergab, daß die Ursache dieses Deckeneinsturzes mit der in der Deckenkonstruktion des Raumes untergebrachten Deckenheizung, die mit Fernwärme versorgt wird, zusammenhang. Eine Änderung der Höhe der Betriebstemperatur in der Fernheizleitung war die eigentliche Ursache für das Loslösen der Stuckdecke vom tragenden Lattenrost. Auf Grund dieses Ereignisses wurden alle gleichartigen Decken mit Deckenheizungen einer Überprüfung unterzogen und entsprechende Sanierungsmaßnahmen angeordnet.

Infolge tiefer Temperaturen bildete sich während der Nacht in der Druckluftleitung eines Triebfahrzeugs zwischen dem ersten und dem zweiten Hauptluftbehälter ein Eisfropfen, der den lichten Querschnitt der Druckluftleitung aber nur teilweise blockierte. Die Druckluftmenge, die diese Engstelle passieren konnte, reichte gerade noch für die Triebfahrzeugsteuerung aus, der zur Abschaltung des Kompressors notwendige Druck konnte jedoch nicht mehr erreicht werden. Die vom Kompressor weiterhin geförderte Luftmenge wurde daher über das Sicherheitsventil abgeblasen. Da die hinter der Fehlerstelle angeschlossenen Manometer der Druckluftanlage nur einen geringen Druck anzeigen, vermutete der zuständige Triebfahrzeugführer den Fehler im Sicherheitsventil. Als seine Bemühungen, dieses Sicherheitsventil zum Schließen zu bringen, erfolglos blieben, setzte er es außer Funktion. Dadurch erhöhte sich infolge des ständigen Weiterarbeitens des Kompressors der Druck im ersten Hauptluftbehälter so weit, daß es zur Explosion dieses Behälters kam. Der Triebfahrzeugführer erlitt dabei schwere Verletzungen an der linken Hand und am rechten Bein. Der Unfall zeigt, daß solche Sicherheitsventile auch dann nicht außer Funktion gesetzt werden dürfen, wenn Kontrollinstrumente einen Fehler in diesen Ventilen vermuten lassen, ausgenommen, die gesamte Anlage ist vorher einer genauen Überprüfung unterzogen worden. Der Triebfahrzeugführer und die Bediensteten der Dienststelle wurden entsprechend belehrt.

Bei Verschubarbeiten bestieg ein Bediensteter den Bremserstand eines Kesselwagens, in dem Schwefelsäure transportiert wurde. Da ein Entleerungsrohr am Domdeckel dieses Kesselwagens schadhaft war, spritzte dem Bediensteten durch den beim Anfahren des Kesselwagens verursachten Ruck Schwefelsäure ins Gesicht. Der Bedienstete erlitt Verätzungen an beiden Augen. Der Kesselwagen wurde sofort instand gesetzt.

Der Hemmschuhleger eines Verschiebebahnhofes war informiert worden, daß für sein Gleis insgesamt sechs Wagenabläufe zu erwarten waren. Nach Auffertigung der Wagen des dritten Ablaufes kuppelte er diese an den vorgesehenen Wagensatz an, in der Annahme, daß bis zum nächstfolgenden Wagenablauf genügend Zeit verbliebe. Da die Kuppelarbeit aber längere Zeit in Anspruch nahm, prallten die Wagen des nächstfolgenden Ablaufes an die stehende Wagengruppe an, als der Bedienstete nach Verrichtung der Kuppelarbeiten gerade aus dem Gleis treten wollte. Durch den Anprall kam er zu Fall und erlitt eine Abtrennung des linken Armes und des linken Beines. Der Vorfall war Anlaß, den im Verschubdienst tätigen Bediensteten die diesbezüglich geltenden Dienstvorschriften erneut zur Kenntnis zu bringen.

#### **Straßenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe**

Eine, über die Gefahren des elektrischen Stromes bzw. die beim Arbeiten in der Nähe spannungsführender elektrischer Einrichtungen auftretenden Gefahren belehrte Hilfskraft begann ohne Auftrag mit der Durchführung von Revisionsarbeiten am Dach eines Stadtbahntriebwagens. Zu diesem Zweck schaltete der Bedienstete einen Teil der Fahrleitung ab, ohne zu beachten, daß der Triebwagen in einem noch spannungsführenden Bereich der Fahrleitung stand. Zudem unterließ er die vorgeschriebenen Prüfungen auf Spannungslosigkeit. Beim Schmieren des Stromabnehmers kam dieser Bedienstete in den Stromkreis und erlitt schwere Verbrennungen an den Füßen. Aus Anlaß des Unfalles wurden die geltenden ÖVE-Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Beim Betanken eines Autobusses mit Flüssiggas suchte der Tankwart unter dem Fahrzeug nach dem Absperrhebel. Dabei versuchte er mittels eines brennenden Feuerzeuges unter den Bus zu leuchten, wodurch

es zu einer Verpuffung und in weiterer Folge zu einem Brand kam. Der Tankwart sowie ein zweiter anwesender Bediensteter erlitten Verbrennungen im Gesicht. Über die beim Betanken von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggas einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften wurden Nachschulungen durchgeführt.

### **Post- und Telegraphenverwaltung**

Ein Postbediensteter benützte eine Aluminiumleiter, deren Sprossen in die Holme eingenietet waren, um zu einem auf einer Stelllage abgelegten Paket zu gelangen. Beim Besteigen der Leiter brachen an zwei Sprossen die vernieteten Verbindungsstellen aus und der Bedienstete stürzte von der Leiter, wobei er eine Fraktur des linken Fußes erlitt.

Ein weiterer Postbediensteter arbeitete mit einer Trennscheibe auf einer freistehenden, zweischenkeligen, aber nur einseitig besteigbaren Sprossenleiter. Während er die Arbeit durchführte, brach die Querverstrebung der beiden als Gegenstützen dienenden Holme, wodurch diese infolge der bestehenden Gewichtsbelastung nach außen knickten und die Leiter umfiel. Der Bedienstete stürzte dabei aus einer Höhe von etwa 1,40 m ab und erlitt Prellungen und Abschürfungen.

Beide Unfälle dienten als Anlaß, die zuständigen Stellen und den sicherheitstechnischen Dienst der Post- und Telegraphenverwaltung anzuhalten, bei den periodischen Überprüfungen von Steighilfen, vor allem von Leitern, erhöhtes Augenmerk auf eventuelle Materialermüdungen und auftretende Abnutzungerscheinungen zu richten.

Auf Grund eines Gebrechens in der Steuerungsanlage konnte bei einem Post-LKW die hydraulische Ladebordwand nicht mehr mittels der elektrohydraulischen Steuerung geschlossen werden. Der Lenker des Fahrzeugs klappte daraufhin die Ladebordwand, entgegen bestehenden Vorschriften, mit mechanischer Gewalt unter Zuhilfenahme eines Gabelstaplers hoch und verriegelte sie mechanisch in dieser Stellung. Infolge dieses Vorgehens fiel die Ladebordwand am Zielort nach Öffnen der Verriegelung durch ihr Eigengewicht ungebremst herab und verletzte den Bediensteten an Schulter und Rücken schwer. Die Bedienungsanleitungen für die Ladebordwände wurden daraufhin durch entsprechende Bestimmungen ergänzt, und es wurde veranlaßt, daß Abschriften dieser Anleitungen in den Fahrberichtsbüchern der Fahrzeuge mit Ladebordwänden mitgeführt werden. Die zuständigen Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung wurden überdies einer eingehenden Nachschulung über die ordnungsgemäße Handhabung von Ladebordwänden unterzogen.

### **3.3 Berufskrankheiten**

So wie in den Vorjahren weisen die der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterliegenden Unternehmen, verglichen mit anderen Berufssparten, eine ausgesprochen geringe Zahl von ärztlich angezeigten Berufskrankheiten auf.

Im Berichtsjahr wurden innerhalb des Wirkungskreises des Verkehrs-Arbeitsinspektorates insgesamt 33 Anzeigen über Berufskrankheiten erstattet.

Eine Übersicht über die im Berichtsjahr eingelangten ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten zeigt die nachstehende Aufstellung:

<b>Verkehrs- unternehmen</b>	<b>Anzahl der beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Jahr 1982 eingelangten ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten:</b>						
	<b>insgesamt</b>	<b>davon anerkannt</b>	<b>Lärmschwer- hörigkeit</b>	<b>Haut- erkrankungen</b>	<b>Erkrankungen durch Erschütterungen</b>	<b>Erkrankungen durch Blei</b>	<b>Drucklähmung der Nerven</b>
Österreichische Bundesbahnen	22	21	18	2		1	--
Straßenbahn- unternehmen	7	7	6	1	--	--	
Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	2	2		1			1
Post- und Telegraphenverwaltung	3	3	1	1	1	-	
<b>Summe 1982</b>	<b>34</b>	<b>33</b>	<b>25</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Aus dem Bereich der Verkehrsunternehmen in der Schifffahrt und in der Luftfahrt sowie von den Seilbahnbetrieben sind im Berichtsjahr keine ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten eingetroffen.

### 3.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Im Jahr 1982 gingen dem ärztlichen Dienst beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat insgesamt 3.507 Befundaufertigungen über ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern zu, die auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. auf Grund der Strahlenschutzverordnung von den hiezu ermächtigten Ärzten durchgeführt worden sind.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Anzahl der im Berichtsjahr untersuchten Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach der Art der jeweiligen gesundheitsschädlichen Einwirkung, derzufolge die Untersuchungen durchgeführt werden mußten:

Chemisch-toxische Arbeitsstoffe . . . . .	3.122
Lärm . . . . .	337
Ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung . . . . .	48

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich dabei auf die nachstehend angeführten Verkehrszweige im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wie folgt:

Eisenbahnen . . . . .	1.532
Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	1.892
Schiffahrt . . . . .	6
Luftfahrt . . . . .	77

Für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist, dürfen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Im Vordergrund stehen dabei der Umgang mit Blei, Benzol und anderen chemisch-toxischen Stoffen und die Lärmbelastung.

Im Bereich der Eisenbahnen handelt es sich vornehmlich um Bedienstete der Werkstätten, um Brückenschlosser und mit Anstricharbeiten Beschäftigte. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung sind es hauptsächlich Bedienstete des Postauto- und des Fernmeldedienstes. Darüber hinaus werden jedoch über Anordnung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch Bedienstete erfaßt, die Arbeiten auf Antennenmasten und an Mikrofilmlesegeräten verrichten. Auf freiwilliger Basis werden im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung dazu noch Bedienstete augenärztlich untersucht, die an Bildschirmgeräten arbeiten und damit vergleichbaren physischen bzw. psychischen Belastungen ausgesetzt sind.

Im Berichtsjahr wurden dem ärztlichen Dienst beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat insgesamt 87 Befundaufertigungen über durchgeführte ärztliche Untersuchungen, betreffend die Eignung von Bediensteten für das Besteigen von Antennenmasten, übermittelt. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr insgesamt 158 Bedienstete hinsichtlich ihrer Eignung für Arbeiten an Mikrofilmlesegeräten bzw. Bildschirmgeräten augenärztlich untersucht.

### 3.5 Beanstandungen

Im Berichtsjahr mußten Verkehrs-Arbeitsinspektoren in insgesamt 6.525 Fällen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzzvorschriften feststellen oder Vorkehrungen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ergänzend verfügen. Diese Maßnahmen haben vorwiegend den technischen oder arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betroffen. Lediglich in 30 Fällen wurden Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes beanstandet.

Größere Aussagekraft im Hinblick auf die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen besitzt die Zahl der im Durchschnitt je Inspektion erfolgten Beanstandungen. Lag diese fiktive Durchschnittszahl 1981 noch bei 1,85 Beanstandungen je Inspektion, so betrug sie im Berichtsjahr nur mehr 1,51, obwohl die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektoren andererseits qualitativ ständig weiter entwickelt und gesteigert worden ist. Dies gibt einen aussagekräftigen Hinweis auf die Fortschritte und Verbesserungen, die auf den Gebieten des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erreicht werden konnten.

Nähere Angaben über die Art und die jeweilige Anzahl der im Berichtsjahr erfolgten Beanstandungen, aufgeschlüsselt nach den Verkehrsunternehmen, können der Tabelle 6.2 im Abschnitt 6 dieses Berichtes entnommen werden. Auffällig ist hiebei vor allem die Tatsache des Rückgangs der Zahl jener Beanstandungen, die direkt oder indirekt auf mangelnde Instandhaltungsmaßnahmen zurückgeführt werden müssen. Nimmt man als Maß dieses Rückgangs die in den Spalten 3 bis 7 der Tabelle 6.2 angeführten Summen der erfolgten Beanstandungen, so zeigt sich gegenüber den zugehörigen Vergleichszahlen des Jahres 1981 durchschnittlich ein Rückgang um etwa 40 %. Auch dies ist ein Beweis für die erreichten Verbesserungen bei Betriebsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen.

### 3.6 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Hinsichtlich der Maßnahmen grundsätzlicher Art, die im Berichtsjahr zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten getroffen worden sind, darf auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1 verwiesen werden.

Wesentlich sind aber auch die aus der Analyse von Unfallereignissen sowie aus der kritischen Beurteilung von Arbeitsvorgängen, Arbeitsplätzen, Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, die vielfältige Ansatzpunkte für verschiedenartigste Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in den Betrieben sowie zur Erhöhung der Sicherheit beim Umgang mit Betriebsmitteln bieten.

Im Berichtsjahr wurden eine Reihe derartiger Maßnahmen, meist im Rahmen der Beratungstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektoren, entweder in Form von mündlichen Vorschlägen oder als schriftliche Aufträge an die zuständigen Leiter bzw. Dienstvorgesetzten in den Betrieben weitergegeben. An dieser Stelle kann nur kurz auf einige wenige dieser Einzelmaßnahmen hingewiesen werden; etwa:

Vorschreibung spezieller Schutz- und Sicherheitseinrichtungen für die Bediensteten, die Arbeiten an der Reflektorantenne der Erdfunkstelle der Post- und Telegraphenverwaltung verrichten müssen (siehe Bildteil), Empfehlungen für die ergonomisch und sicherheitstechnisch richtige Gestaltung von Postamtsschaltern, Unterstützung bei der Einführung von flüssiggasbetriebenen Heizstrahlern zur Beheizung von Kabelschächten und Spleißgruben im Fernmeldebaudienst (siehe Bildteil), Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitssituation für das Kabinenpersonal in der Luftfahrt, Koordination von Brandschutzmaßnahmen im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat, Empfehlungen zur Verbesserung von Lagermöglichkeiten für brennbare Flüssigkeiten, Vorschreibungen zur Anbringung geeigneter Wartungs- und Arbeitsbühnen sowie von Podesten und Überritten bei Förderanlagen in Großpostämtern und Beratung bei der Gestaltung von Behinderten-Arbeitsplätzen und entsprechenden Sanitäreinrichtungen.

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen sind als diesbezügliche Maßnahmen im Berichtsjahr hervorzuheben:

Bei der Durchführung von Oberbauarbeiten auf freier Strecke war es üblich, daß der mit der Arbeitsrotte durch Funk in Verbindung stehende Sicherungsposten die Zugmeldung des vorhergehenden letzten Bahnhofes quittierte und damit die Abfahrt des Zuges ermöglichte, bevor er die Benachrichtigung der Arbeitsrotte mittels Funk durchführte. Kam in der Folge diese Funkverbindung zur Rotte aus irgendeinem Grunde nicht zustande, so blieb diese unbenachrichtigt, obwohl die Abfahrt des Zuges nicht mehr hätte verhindert werden können. Vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat wurde die Herausgabe einer Dienstanweisung veranlaßt, durch die sichergestellt ist, daß nunmehr die Quittierung der Zugmeldung erst nach Durchführung der Verständigung der Rotte erfolgen darf.

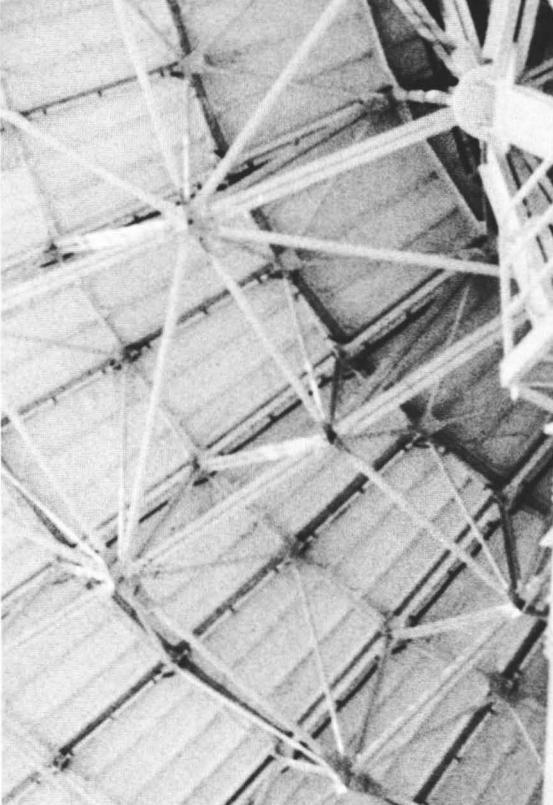
Reste von Thermitschweißportionen, wie sie zum Beispiel beim Schienenschweißen anfallen, können mit Wasser explosionsartig reagieren. Es wurde beobachtet, daß Arbeitnehmer in Unkenntnis dieser Tatsache glühende Reste von Thermitschweißpulver mit Wasser löschen. Die unsachgemäße Vorgangsweise wurde abgestellt und eine ausreichende Information der Arbeitnehmer angeordnet.

Über Anregung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurden spezielle Sanitär-Container geschaffen, die nach und nach bei allen Bauzügen eingebaut werden. Damit können die Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Erreichbarkeit von Sanitäreinrichtungen bei Gleisbauzügen bestanden haben, für die bei diesen Bauzügen eingesetzten Bediensteten zielführend beseitigt werden.

Weitere Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten waren im Berichtsjahr im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen: die Erfassung und meßtechnische Überprüfung der Lärmarbeitsplätze im Bereich der Hauptwerkstätten in Zusammenarbeit mit dem Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, die Durchführung von vorbeugenden Staubmessungen im Bereich verschiedener Werkstätten mit Unterstützung der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle und die Untersuchung einer Reihe von Arbeitsstoffen, vor allem von Anstrichmitteln im Bereich der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen, hinsichtlich möglicher gesundheitsschädlicher Einwirkungen.

Im Bereich von Städtischen Verkehrsbetrieben, vor allem bei Straßenbahnen, wurden ebenfalls eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation in den Werkstätten getroffen. Bei den Grazer Stadtwerken, Verkehrsbetriebe, wurde die Ausrüstung sämtlicher Autobusse mit Anschlußstücken für eine externe Befüllung der Druckluftbehälter der Bremsysteme mit Druckluft veranlaßt, wodurch das Laufenlassen der Motoren im Garagenbereich zum Zwecke des Antriebs des fahrzeugeigenen Kompressors entfallen kann.

Zu den Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten müssen vor allem auch die bei den verschiedenen Unternehmen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unternommenen großen Anstrengungen zur zielführenden Information der Arbeitnehmer über Gefahrenquellen und richtiges

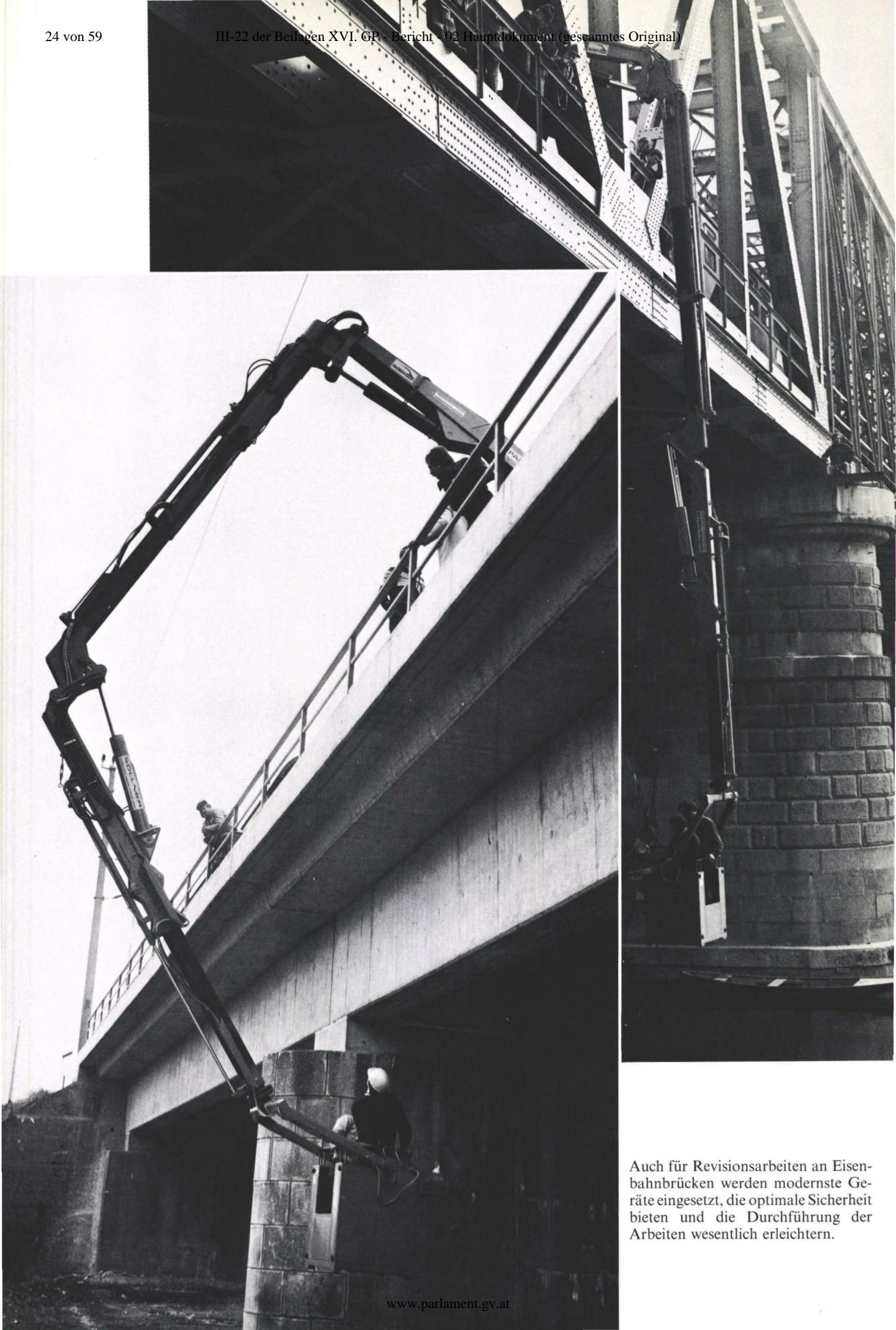


Für die sichere Durchführung von Revisionsarbeiten in den Tragwerken der Reflektorantennen der Erdefunkstelle der Post- und Telegraphenverwaltung wurden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat spezielle Schutz- und Sicherungsausrüstungen, wie z. B. Spezialschutzhelme, besondere Arbeitsoveralls, Sicherheitsgeschirre, Seilkürzer, vorgeschrieben. Das Bild zeigt die Situation an der Hauptantenne der Erdefunkstelle Aflenz.



Revisionsarbeiten an hochgelegenen Anlageteilen erfordern besondere technische Einrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen. Die Gegenüberstellung von Ausführungen von Revisionsfahrzeugen zeigt den technologischen Fortschritt, der diesbezüglich in den letzten Jahrzehnten erzielt werden konnte und der einen entscheidenden Beitrag zu dem auch auf diesem Gebiet zu verzeichnenden Rückgang der Zahl der Unfälle darstellt.





Auch für Revisionsarbeiten an Eisenbahnbrücken werden modernste Geräte eingesetzt, die optimale Sicherheit bieten und die Durchführung der Arbeiten wesentlich erleichtern.

Hand auf's Herz:  
Gilt dieser Spruch auch für Sie oder ist es  
gerade für Sie eine Selbstverständlichkeit?

—  
Chr. Morgenstern, Lebensweisheiten

# GurtStartF



VCI

Informations- und Merkblätter ergänzen die Bemühungen der Arbeitnehmer-  
schutzorgane im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und der  
Österreichischen Bundesbahnen. Im Berichtsjahr herausgegebene Informations-  
blätter behandelten z. B. die Wirksamkeit von Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeu-  
gen und das Problem „Alkohol am Arbeitsplatz“.



Für die Beheizung von Kabelschächten und Spleißer-  
zellen der Post- und Telegraphenverwaltung stehen  
nunmehr besonders geeignete, flüssiggasbetriebene Gas-  
heizstrahler zur Verfügung. Die Abgase werden gefahrlos  
ins Freie abgeleitet.



## SICHERHEIT zuerst

MITTEILUNGSBLATT  
des Unfallverhütungsdienstes

der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

## STÄRKTESTES WERKZEU

Auf Schiffen muß der vor-  
handene Raum rationellst  
genutzt werden. Notwendige  
Verkehrsbereiche dürfen  
nicht durch auskragende  
oder vorspringende Anla-  
genteile oder Armaturen ein-  
geengt werden. Derartige  
Einrichtungen müssen ver-  
senkt oder in geeigneten  
Nischen untergebracht wer-  
den, z. B. die Lenzpumpen-  
und Löschwasseranschluß-  
stücke auf dem Motorschiff  
„Greifenstein“ des Bundes-  
strombauamtes.

Zerstöre es  
nicht durch  
Alkohol

Verhalten bei der Durchführung bestimmter Arbeiten gezählt werden. Besondere Breitenwirkung wird dabei durch periodische Veröffentlichung von Hinweisen und Informationen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den regelmäßig erscheinenden betriebsinternen Informationsblättern, Nachrichtenblättern etc. erreicht. Stellvertretend für mehrere Informationsschriften seien hier besonders das Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, das Informationsblatt der Betriebsdirektion der Österreichischen Bundesbahnen sowie die Postrundschau und die entsprechenden Publikationen der Unfallverhütungsdienste der Sozialversicherungsträger erwähnt. Durch Information und Aufklärung ist auch eine prophylaktische Bekämpfung jener Unfälle möglich, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten bzw. unabhängig vom Betrieb vor allem auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle ereignen. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals auf den Rückgang der Zahl dieser Unfälle im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektortates im Berichtsjahr verwiesen werden.

## 4 Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften,

**internationalen Übereinkommen und Richtlinien, die für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 1. Jänner 1983**

### Verkehrs-Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972 und 174/1981 (Seeschiffahrtsgesetz).

Bundesgesetz vom 5. Februar 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 – ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. Mai 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 56/1954, 256/1954, 107/1956 und 422/1970.

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978 und 520/1982.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978, 449/1980 und 355/1981 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979, und die hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

### Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

#### Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

#### Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974, 354/1981 und 544/1982<sup>1)</sup>.

#### Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

<sup>1)</sup>) Inkrafttreten zum Teil mit 1. April 1983

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBl. Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV.

#### **Arbeitnehmerschutzkommision**

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommision.

#### **Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche**

Gesetz vom 25. März 1939, GBIO. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

#### **Arsen**

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBI. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

#### **Aufzüge**

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, in der Fassung der Berichtigung vom 16. August 1943, RMinBl. S. 81.

#### **Azetylen**

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

#### **Bauarbeiten**

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 501/1973 und 39/1974.

#### **Benzol**

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet werden (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

## Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Anhang zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

## Betriebsbewilligung

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

## Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

## Blewarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

## Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

## Brennbare Flüssigkeiten: Mineralöl

Verordnung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBl. Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

## Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

## Bundesbedienstetenschutz

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes – Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

## Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung – DKV), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957, 396/1972, 383/1974, 626/1975, 657/1976, 596/1977, 132/1981 und 181/1981.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 524/1973, 39/1977,

481/1977 und 67/1979, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz – DKEG).

Verordnung vom 1. September 1982, BGBl. Nr. 471, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (1. Durchführungsverordnung zum DKEG).

#### Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 32/1962, 39/1974, 117/1976 und 696/1976, sowie der Kundmachung vom 9. Februar 1965, BGBl. Nr. 31.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes – Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

#### Druckgaspackungen

Verordnung vom 19. Juli 1982 über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 435<sup>1</sup>).

#### Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

#### Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

#### Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

#### Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

#### Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) in der Fassung der 8. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz vom 14. Mai 1979, BGBl. Nr. 254.

Verordnung vom 4. Juni 1981, BGBl. Nr. 325, über die Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen [2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz]<sup>2</sup>.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

#### Fachkenntnisse

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBl. Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV.

<sup>1</sup>) Inkrafttreten mit 1. Juli 1983

<sup>2</sup>) Inkrafttreten zum Teil am 1. Juli 1984 und 1. Jänner 1985

## Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

## Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

## Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

## Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 392/1934, BGBl. Nr. 177/1935, GBlÖ. Nr. 5/1939, BGBl. Nr. 54/1954, BGBl. Nr. 211/1958 und BGBl. Nr. 397/1968 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBl. Nr. 390, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1980, BGBl. Nr. 469 (Suchtgiftverordnungsnovelle 1980).

## Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

## Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

## Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

## Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzaufbauten in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzaufbausicherheitsverordnung).

## Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

## Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

## Schadstoffe

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBl. Nr. 356, betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

## Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444 und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

## Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

## Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

## Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

## Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1959, 169/1973, 92/1975 und 209/1979.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938 und des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77/1965 und 441/1975.

## Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

## **Strahlenschutz**

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

## **Thomasmehl**

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, deutsches RGBI. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, deutsches RGBI. I S. 525 (GBIÖ. Nr. 1436 1939) und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39 1974.

## **Zelluloid**

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBI. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196 1935, in geltender Fassung, und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50 1974.

## **Verwendungsschutz**

### **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch**

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

## **Angestellte**

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229 1937, 174 1946, 159 1947, 108 1958, 253 1959, 292 1971, 418 1975, 390 1976 und 107 1979 sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

## **Arbeiterabfertigung**

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 107, mit dem Absertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Absertigungsgesetz).

## **Arbeitsverfassung**

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22 1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 360 1975, 387 1976, 519 1978, 354 1981, 48 1982 und 199 1982<sup>1)</sup> sowie der Kundmachung vom 2. Feber 1979, BGBl. Nr. 47.

## **Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz**

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 EA-Geo 1974), in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974), in der Fassung der Kundmachung vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 381 (Druckfehlerberichtigung).

## **Arbeitszeit**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 238 1971, 2 1975 und 354 1981.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten mit 1. März 1983

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Verordnung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bundesdienst verlängert wird.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung – FahrtBV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975.

Verordnung vom 22. Dezember 1981, BGBl. Nr. 17, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung verlängert wird.

#### **Betriebsräte**

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

#### **Entgeltfortzahlung**

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974 (31. Novelle zum ASVG), BGBl. Nr. 621/1977, 664/1978 und 596/1981<sup>1</sup>).

#### **Gewerbeordnung**

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 486/1981, 619/1981 und 630/1982 sowie des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979 und des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBl. Nr. 223/1980 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 379/1978, 131/1981 und 577/1982.

#### **Invalideneinstellung**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974, 96/1975, 111/1979 und 360/1982<sup>2</sup>.

#### **Kinder- und Jugendschutz**

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 462/1969, 331/1973 390/1976, 110/1979 und 229/1982, sowie des § 380 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 und des Abschnittes II des Anhangs, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

#### **Kollektivvertragswesen, Mindestlohn tarife und Betriebsvereinbarungen**

siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

#### **Mutterschutz**

Kundmachung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 409/1980 und 577/1980 (Druckfehlerberichtigung).

#### **Nachtarbeit der Frauen**

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

#### **Nachtschicht-Schwerarbeiter**

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 354, über Schutzmaßnahmen für Nachschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzge-

<sup>1</sup>) Außerkrafotreten zum Teil mit 31. Dezember 1983

<sup>2</sup>) Inkrafttreten zum Teil mit 1. Juni 1985

setzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz NSchG)<sup>1)</sup>, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1982, BGBl. Nr. 544.

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBl. Nr. 356, betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

#### **Privat-Kraftwagenführer**

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 313/1964 und 390/1976.

#### **Sonn- und Feiertagsruhe**

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264 (von der Strafsanktion des § 376 Z 47 der GewO 1973 mitumfaßt).

#### **Teilzeitbeschäftigung**

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

#### **Urlaub**

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 354.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229 1937, 174 1946, 159 1947, 108 1958, 253 1959, 292 1971, 418 1975, 390 1976 und 107 1979 sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

#### **Sonstige Vorschriften**

##### **Arbeiterkammern**

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz AKG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89 1960, 236 1965, 25 1969, 5 1971, 380 1973, 622 1977, 519 1978, 551 1979 und 202 1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 47/1979 und 482/1979.

##### **Ausländerbeschäftigung**

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG).

##### **Berufsausbildung**

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 22 1974 (Arbeitsverfassungsgesetz), 399 1974 (Entgeltfortzahlungsgesetz), 475 1974 und 232 1978.

##### **Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz**

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, 278/1981 und 181/1982.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBl. Nr. 190 1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432 1972, BGBl. Nr. 276, 491, 492 1973, BGBl. Nr. 171, 696 1974, BGBl. Nr. 347, 497, 547, 593 1975, BGBl. Nr. 95, 140, 510, 533 1976, BGBl. Nr. 68, 253 1977, BGBl. Nr. 35 1978, BGBl. Nr. 291 1979, BGBl. Nr. 15, 277, 386, 387 1980, BGBl. Nr. 37, 305 1981, BGBl. Nr. 181, 244, 578 1982 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 142 1973 (Druckfehlerberichtigung).

---

<sup>1)</sup>) Außerkrafttreten zum Teil (Artikel V) am 1. April 1983 auf Grund BGBl. Nr. 544 1982.

## Binnenschifffahrt

Verordnung verlautbart am 16. April 1936, BGBl. Nr. 120, betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschifffahrt zum Verkehre (Schiffspatentverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 50/1948 und 90/1971<sup>1)</sup>.

Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, kundgemacht im BGBl. Nr. 40/1960. Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, BGBl. Nr. 91, über die Regelung der Schifffahrt (Schiffahrtspolizeigesetz SchPG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976 und 103/1979.

Verordnung vom 10. Mai 1971, BGBl. Nr. 259, betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 411/1971, 198/1974, 476/1976 und 162/1979.

Verordnung vom 10. Mai 1971, BGBl. Nr. 260, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter und den Betrieb auf Wasserfahrzeugen (Schiffahrtsbetriebsordnung).

Bundesgesetz vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 12/1973, betreffend Schiffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schiffahrtsanlagengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 534/1978.

Verordnung vom 5. Feber 1973, BGBl. Nr. 87, betreffend Schiffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schiffahrtsanlagen-Verordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 468/1973.

Verordnung vom 14. März 1979, BGBl. Nr. 163, über eine Schifffahrts-Verkehrsordnung für Seen und Flüsse (Seen- und Fluß-Verkehrsordnung).

## Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305/1976 sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

Verordnung vom 2. September 1957, BGBl. Nr. 214, über die Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1957).

Verordnung vom 21. Dezember 1960, BGBl. Nr. 2/1961, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge (Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1964.

Verordnung vom 28. Juli 1961, BGBl. Nr. 214, betreffend den Nachweis der Befugnis zur selbständigen Führung und Wartung von Elektrotriebfahrzeugen (Elektro-Triebfahrzeugführer-Verordnung).

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Eisenbahndurchgangsverkehr durch das Gebiet der Stadt Sopron und Umgebung, BGBl. Nr. 197/1982.

## Emissionen

Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen.

Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBl. Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz DKEG).

Verordnung vom 1. September 1982, BGBl. Nr. 471, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (1. Durchführungsverordnung zum DKEG).

## Energieeinsparung

Vereinbarung vom 14. August 1980, BGBl. Nr. 351, gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie.

## Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 486/1981, 619/1981 und 630/1982 sowie des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979 und des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBl. Nr. 223/1980 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 379/1978, 131/1981 und 577/1982.

---

<sup>1)</sup> Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1978, BGBl. Nr. 535, als Bundesgesetz in Kraft

## Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz).

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalt, BGBl. Nr. 443 1982.

## Handelskammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz – HKG), zuletzt geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 570 1979.

## Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Engelsicherungsgesetz – IESG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 107 1979 und 580 1980 sowie der Kundmachung vom 21. April 1981, BGBl. Nr. 209.

## Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285 1971, 286 1974, 352 1976, 615 1977, 209 1979, 345 1981, 362 1982 und 631 1982<sup>1)</sup> sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 240 1970 und 549 1981.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77 1968, 204 1968, 476 1971, 177 1972, 356 1972, 450 1975, 396 1977, 279 1978, 215 1980, 16 1981<sup>2)</sup>, 380 1981 und 36 1982<sup>3)</sup> sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 256 1970, 257 1970 und 201 1971.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967), in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 201.

## Luftfahrt

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200 1963, 20 1970, 234 1972 und 238 1975.

Verordnung vom 1. Oktober 1958, BGBl. Nr. 219, betreffend das zivile Luftfahrtpersonal und die Zivilfluglehrer (Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV), in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 549 und der Kundmachung vom 19. Juli 1976, BGBl. Nr. 420.

Verordnung vom 26. Feber 1962, BGBl. Nr. 72, betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO).

Verordnung vom 1. Juli 1972, BGBl. Nr. 313, betreffend Zivilflugplätze (Zivilflugplatz-Verordnung).

Verordnung vom 21. Juli 1982, BGBl. Nr. 429, über die Lärmzulässigkeit von Zivilluftfahrzeugen (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung – ZLZV-1982).

## Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174 sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40 und vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

## Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

## Seeschifffahrt

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382, zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 611 1977 und 174 1981.

<sup>1)</sup> Inkrafttreten zum Teil mit 1. Jänner 1984 und 1. Jänner 1985

<sup>2)</sup> Inkrafttreten zum Teil mit 1. Jänner 1988

<sup>3)</sup> Inkrafttreten zum Teil mit 1. Juh 1983

Bundesgesetz vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, über die Seeschiffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960, zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (Seeschiffahrtsgesetz).

Verordnung vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 189, über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung).

Verordnung vom 11. November 1982, BGBl. Nr. 565, über die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen.

## Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), zuletzt geändert durch die 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz BGBl. Nr. 588 1981.

## Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204 1964, 229 1965, 209 1969, 274 1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), 21 1974, 402 1975, 412 1976, 115 1977, 616 1977, 209 1979 und 275 1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 228 1963, 163 1968, 405 1973 und 576 1976.

Übereinkommen über den Straßenverkehr samt Anhängen, BGBl. Nr. 289 1982.

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und österreichischem Vorbehalt, BGBl. Nr. 290 1982.

Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen und österreichischen Vorbehalten, BGBl. Nr. 291 1982.

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und Anlage, BGBl. Nr. 292 1982.

## Transportvorschriften

Kundmachung vom 23. März 1967, BGBl. Nr. 137, betreffend die Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) [Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID)], in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 375 1967, 181 1973, 534 1973, 483 1975, 327 1977, 483 1978, 79 1980 und 479 1981 sowie der Ziffer 2 des in BGBl. Nr. 747 1974 kundgemachten Protokolls I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der CIM und CIV 1970, BGBl. Nr. 744 1974.

Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 209, über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt).

Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken.

Verordnung vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 403, über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 141.

Verordnung vom 25. April 1980, BGBl. Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1981, BGBl. Nr. 25 1982.

Verordnung vom 13. Mai 1980, BGBl. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt. (2. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 516 1980 und 391 1982.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR und über die Eintragung in das Beförderungspapier (3. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 142.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522 1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523 1973, 377 1974, 249 1975, 250 1975, 251 1975, 261 1975, 522 1975, 352 1978, 353 1978, 354 1978, 520 1978, 404 1980, 582 1981 und 247 1982.

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518 1975.

## **Verfassung**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, in geltender Fassung (siehe insbesondere Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444).

Bundes-Verfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

## **Verwaltung**

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129 1958 (Finanzstrafgesetz), 92 1959 (EGVG.-Novelle), 231 1959, 218 1960, 175 1963 (Strafgesetznovelle 1963), 275 1964, 45 1968, 143 1969 (EGVG.-Novelle 1969), 224 1970, 193 1971, 275 1971, 569 1973, 422 1974 (Strafrechtsanpassungsgesetz), 101 1977, 232 1977, 117 1978, 248 1978, 264 1981 und 199 1982 sowie der Kundmachung vom 23. April 1976, BGBl. Nr. 188.

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 349 1971, 153 1972 und 366 1977.

Verordnung vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 3 1972, 200 1973, 575 1975 und 80 1979 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 168 1968 und 284 1970.

Verordnung vom 1. Juni 1976, mit der Pauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 BKommGebV 1976), in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1982, BGBl. Nr. 526.

## **Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden.**

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226 1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohnarifen, BGBl. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280 1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225 1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229 1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. 33 1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31 1970, in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88 1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBl. Nr. 238 1979.

## **Sicherheitstechnische und arbeitshygienische Richtlinien für den Arbeitnehmerschutz**

### **Ärztliche Untersuchungen**

Grundsätze und organisatorische Hinweise für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39 1974, Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Jänner 1975, Zl. 61.730 2-4 1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1975.

Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze betreffend die Untersuchung lärmgefährdeten Arbeitnehmer, Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. November 1976, Zl. 61.730 28-4/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 2 vom 28. Februar 1977.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse, Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom

19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021 1-4 1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730 15-4 1978, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIV. Jahrgang Nr. 7 vom 31. Juli 1978, in der Fassung des Erlasses vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875 1-4 82, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XXXVIII. Jahrgang, Nr. 12 vom 31. Dezember 1982.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die einer Einwirkung durch andauernden starken Lärm ausgesetzt sind, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1982, Zl. 61.630 1-4 82, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1982.

#### Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34 1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XIX. Jahrgang, Nr. 4, vom 30. April 1963.

#### Bagger

Verwendung von Baggern zu Hebearbeiten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1981, Zl. 61.550 8-1/1981, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVII. Jahrgang, Nr. 8 vom 31. August 1981.

#### Dissousgas-Schweiß- und -Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und -Schneideanlagen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330 2-1 1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

#### Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Werte) 1981, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. November 1981, Zl. 61.710 13-4 1981, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVII. Jahrgang, Nr. 12 vom 30. November 1981.

#### Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550 6-45 1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXVI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1970.

#### Nachweis der Fachkenntnisse

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

# 5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

## Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion nach dem Stande vom 31. Dezember 1982 Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat<sup>1)</sup>

Gruppenleiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus,  
Ministerialrat

Abteilung Pr. 6: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben und Hilfseinrichtungen sowie bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen (insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird). Mitwirkung an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstitutes. Grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere jene im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission. Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Leiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus,  
Ministerialrat

Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,  
Ministerialrat

Regierungsrat Ing. Karl Schötz,  
Amtsdirektor

Dipl.-Ing. Josef Poremba,  
Bundesbahn-Zentralinspektor

Ing. Bruno Scheinhart,  
Bundesbahn-Zentralinspektor

Kurt Breitfuss,  
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Franz Nicht.  
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Walter Stamminger,  
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Peter Gaider,  
Bundesbahn-Inspektor

Elfriede Straßer,  
Bundesbahn-Oberrevident

Engelbert Bacher,  
Bundesbahn-Oberrevident

Ing. Gerhard Fliedl,  
Oberrevident

Josef Trappl,  
Bundesbahn-Revident

---

<sup>1)</sup> Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Dienstsitz: 1010 Wien, Am Hof 4) ist als Gruppe der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Verkehr angegliedert.

Referat Pr. 61:	Besondere Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei den Straßenbahnen sowie nicht-öffentlichen Eisenbahnen (ausgenommen Materialseilbahnen) und jener, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin betreffen
Leiter:	Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart, Ministerialrat
	Medizinalrat Dr. med. univ. Erhard Weltin, Vertragsbediensteter
	Ing. Peter Gaider, Bundesbahn-Inspektor
Referat Pr. 62:	Besondere Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei den Haupt-, Klein- und Materialseilbahnen
Leiter:	Regierungsrat Ing. Karl Schötz, Amtsdirektor
	Ing. Bruno Scheinhart, Bundesbahn-Zentralinspektor
	Ing. Walter Stamminger, Bundesbahn-Inspektor
	Ing. Gerhard Fliedl, Oberrevident
Abteilung Pr. 7:	Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben (einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe) sowie bei der Schiffahrt und der Luftfahrt, Vertretung beim Internationalen Ausschuß zur Vereinheitlichung von Unfallverhütungsvorschriften für die Binnenschiffahrt, Bearbeitung ökonomisch-administrativer Belange der Verkehrs-Arbeitsinspektion, Statistik; Mitwirkung an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstitutes, besondere Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiete der logistischen und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes obliegen
Leiter:	Dipl.-Ing. Gustav Poinstingl, Oberrat
	Regierungsrat Ing. Heinrich Peschina, Amtsdirektor
	Otto Kresta, Amtsdirektor
	Ing. Wilhelm Brauner, Amtsrat
	Erwin Pitro, Amtssekreter
	Herbert Lenk, Revident
	Gabriele Daringer, Revident



## **6 Statistik**

### 6.1 Besuchte Betriebe, Dienststellen und nachgeordnete, örtlich getrennte

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Inspizierte Betriebe					
		Insgesamt	davon mit				
			0 - 4	5 - 19	20 - 49	50 - 499	500 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A</b>	<b>Eisenbahnen<sup>1)</sup></b>						
1	Öffentliche Eisenbahnen						
1.1	Haupt- und Nebenbahnen <sup>2)</sup>						
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen <sup>2), 3)</sup>	1.643	888	386	162	176	31
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb <sup>2), 4)</sup>	60	40	11	7	2	
1.2	Straßenbahnen <sup>2), 5), 6)</sup>	217	139	26	23	27	2
1.3	Seilbahnen <sup>7)</sup>	172	39	119	14		
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen <sup>8)</sup>	339	287	41	6	5	
	<b>Summe Eisenbahnen</b>	<b>2.431</b>	<b>1.393</b>	<b>583</b>	<b>212</b>	<b>210</b>	<b>33</b>
<b>B</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	—	—	—	—	—	—
<b>C</b>	<b>Österreichische Post- und Telegrafenverwaltung<sup>9)</sup></b>	<b>1.676</b>	<b>732</b>	<b>724</b>	<b>141</b>	<b>70</b>	<b>9</b>
<b>D</b>	<b>Radio Austria AG</b>	<b>3</b>	—	<b>2</b>	—	<b>1</b>	—
<b>E</b>	<b>Schiffahrt<sup>10)</sup></b>	<b>129</b>	<b>108</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	—
<b>F</b>	<b>Luftfahrt<sup>11)</sup></b>	<b>43</b>	<b>33</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
	<b>Summe Position A—F (alle Verkehrszweige) . . . . .</b>	<b>4.282</b>	<b>2.266</b>	<b>1.331</b>	<b>359</b>	<b>283</b>	<b>43</b>

Fußnoten siehe Seite 52

**Stellen, deren Arbeitnehmererstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen**

In den Betrieben durchgeführte Inspektionen			Arbeitnehmer in den inspizierten Betrieben					Position	
Insgesamt	davon		Insgesamt	davon					
	erste	weitere		männliche		weibliche			
	Inspektionen			Erwachsene	Jugendliche <sup>12)</sup>	Erwachsene	Jugendliche <sup>12)</sup>		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1.664	1.643	21	54.454	50.888	653	2.909	4	A 1 1.1 1.1.1	
60	60	—	714	688	2	24	—	1.1.2	
219	217	2	7.430	6.763	72	565	30	1.2	
172	172	—	1.313	1.268	—	45	—	1.3	
339	339	—	2.189	2.182	1	3	3	2	
<b>2.454</b>	<b>2.431</b>	<b>23</b>	<b>66.100</b>	<b>61.789</b>	<b>728</b>	<b>3.546</b>	<b>37</b>		
—	—	—	—	—	—	—	—	B	
<b>1.690</b>	<b>1.676</b>	<b>14</b>	<b>30.552</b>	<b>22.608</b>	<b>1.574</b>	<b>6.259</b>	<b>111</b>	C	
3	3	—	257	189	—	68	—	D	
129	129	—	519	487	—	32	—	E	
43	43	—	1.917	1.617	12	284	4	F	
<b>4.319</b>	<b>4.282</b>	<b>37</b>	<b>99.345</b>	<b>86.690</b>	<b>2.314</b>	<b>10.189</b>	<b>152</b>		

## 6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Betriebsräume										
		Allgemeine Beschafftheit (Höhe, Lage usw.). Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lufterneuerung	Beheizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen und Dünsten	Feuerschutz	Trinkwasser	Sanitäranlagen, Wascheinrichtungen, Aborte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A</b>	<b>Eisenbahnen</b>											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	168	177	390	50	43	28	86	65	167	13	182
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	3	4	17	—	1	2	2	1	1	—	1
1.2	Straßenbahnen	21	18	39	8	1	—	33	4	67	—	14
1.3	Seilbahnen	21	40	26	7	42	10	—	5	15	11	19
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	9	6	19	3	3	1	4	—	1	1	6
	Summe Eisenbahnen . . . . .	222	245	491	68	90	41	125	75	251	25	222
<b>B</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>C</b>	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	168	114	172	26	27	46	41	19	72	8	113
<b>D</b>	<b>Radio Austria AG</b>	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	<b>Schiffahrt</b>	—	6	—	2	—	—	1	6	3	—	2
<b>F</b>	<b>Luftfahrt</b>	2	4	3	1	—	—	9	1	2	—	2
	Summe Position A—F (alle Verkehrszweige)	392	370	666	97	117	87	176	101	328	33	339

**sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen**

und Arbeitsstätten					Allgemeine Mängel								Krafterzeugung und -übertragung			
Sozialräume	Einrichtung der Arbeits- und Sozialräume	Gerüste, Pöhlzangen, Leitern	Umwehrung, Abdeckung, Sicherung erhöhter Stellen	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste-Hilfe-Leistung	Merkblätter, Anschläge	Auswahl und Belehrung der Arbeitnehmer	Sicherheitsdienst (periodische Überprüfung)	Arbeitsausstattung (Kleider, Schutzhörer usw.)	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	Krafterzeugung	Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Sonstige Kraftübertragung	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1-27
43	180	76	95	88	10	47	158	44	69	96	14	1	136	2	—	2.428
—	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37
1	11	5	5	48	—	15	35	4	21	4	7	1	64	—	—	426
5	25	73	82	32	—	—	56	—	34	25	11	1	29	4	—	573
3	6	6	5	9	5	3	11	14	21	14	4	—	1	1	—	156
52	222	161	190	177	15	66	260	62	145	139	36	3	230	7	—	3.620
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	130	30	25	221	—	7	30	4	9	5	28	7	22	—	—	1.389
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	7
1	—	—	2	14	—	—	—	—	7	2	5	—	4	4	4	63
1	1	—	1	10	1	—	3	1	—	1	1	—	2	—	—	46
119	353	191	218	426	16	73	293	67	161	147	71	10	259	11	4	5.125

## 6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Übertrag	Arbeitsmaschinen (Einrichtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von								Fördermaschinen (Einrichtungen)	Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen		
			Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Giftigen Stoffen	Ätzenden Stoffen	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	Nahrungs- und Genussmittel	sonstigen Stoffen					
			1	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
<b>A</b>	<b>Eisenbahnen</b>													
1	Öffentliche Eisenbahnen													
1.1	Haupt- und Nebenbahnen													
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	2.428	43	56	12	6	42	3	9	31	8	37		
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	37		3			3		1	—		1		
1.2	Straßenbahnen	426	4	26	2	1	23		2	5	1	3		
1.3	Seilbahnen	573	2	13		3	2		1	33		5		
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	156		2			3		2			11		
	Summe Eisenbahnen . . . . .	3.620	49	100	14	10	73	3	15	69	9	57		
<b>B</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>C</b>	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	1.389	2	—	—	—	3	—	3	1	3	8		
<b>D</b>	<b>Radio Austria AG</b>	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	<b>Schiffahrt</b>	63	2	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
<b>F</b>	<b>Luftfahrt</b>	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Position A – F (alle Verkehrszweige)	5.125	53	100	14	10	79	3	18	73	12	65		

**sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen**

										Fahrzeuge	Verwen- dungs- schutz	
Spezielle Eisenbahnanlagen und -einrichtungen												
										Gleisanlagen (z. B. Verschieberbahnsteige, Lichtraumprofil usw.)		
										Kunstbauten (Tunnels, Brücken usw.)		
										Maschinelle Anlagen (Drehscheiben, Schiebebühnen, Spillanlagen)		
										Nebenanlagen, Verladerampen und -einrichtungen, Putzgruben		
										Signale und Kennzeichen		
										Energieerzeugungs- und Verteilungs- anlagen der elektrischen Traktion		
										Sicherungs- und Fernmeldeanlagen		
										Verschubgeräte (Kupplungsstangen, Hemmschuhe usw.)		
										Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
										Schienen- Straßen- Wasser- Luft-		
										Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)		
										Sonstige Übertretungen		
										Summe der festgestellten Beanstandungen		
124	3	1	49	142	24	2	115	1	16	20	—	—
6	—	—	2	—	—	—	—	5	—	—	—	—
3	—	1	1	7	1	—	2	1	8	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	14	—	—	—	—
144	5	14	23	105	14	6	38	17	13	—	—	2
277	8	16	75	254	40	8	155	33	42	20	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1.412
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
279	8	16	76	254	40	8	155	33	42	20	12	4
											26	6.525

**6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im**

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Ursachen der Unfälle										
		Kraftübertragung (Transmission)	Schleifsteine; Schleif- und Polermaschinen	Mechanische Verarbeitung			Sonstige Verarbei-			Explosionen	Vergiftungen	Verbrennungen
				von Metallen		von Holz und ähnlichen Stoffen	von allen übrigen Stoffen					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A</b>	<b>Eisenbahnen</b>											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	2		39	40	50	13	20	6	4	2	48
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb			3	3		3	1				3
1.2	Straßenbahnen			3	14	7	1	3				10
1.3	Seilbahnen			1		1						2
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	2	3	3			1		1		1	
	Summe Eisenbahnen . . . . .	2	2	49	60	58	18	24	7	4	3	63
<b>B</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
<b>C</b>	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	—	—	4	2	2	3	—	1	1	—	19
<b>D</b>	<b>Radio Austria AG</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	<b>Schiffahrt</b>	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
<b>F</b>	<b>Luftfahrt</b>	—	—	2	1	2	—	1	1	1	—	1
	Summe Position A – F (alle Verkehrszweige) . . .	2	2	55	64	62	21	26	9	6	3	84

Fußnote siehe Seite 52

**Jahre 1982 zur Kenntnis gebrachten Unfälle<sup>13)</sup>**

tung	Ursachen der Unfälle															
	Fördereinrichtungen und Transportmittel							Eisenbahnbetrieb								
	Hebezeuge			Fahrzeuge												
	Aufzüge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder und Schnecken	Winden und sonstige Hebezeuge	Sonstige Transportmittel	Kraftfahrzeuge	Sonstige Fahrzeuge	Erzeugung und Verteilung elektrischer Traktionsenergie	Auf- und Abpringen von bewegten Schienenfahrzeugen	Kuppeln	Hemmschuhlegen	Schneeräumungsarbeiten	Sonstiger Aufenthalt in oder in gefährlicher Nähe von Gleisen	Flurfördermittel im Bereiche von Gleisanlagen	Sonstige spezifische Eisenbahnaktivität	Übertrag
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1-27
31	—	9	—	12	3	4	(1) 17	(2) 5	(2) 100	(2) 94	16	1	(7) 31	9	(1) 77	(15) 633
1	—	—	—	1	—	6	—	1	6	3	—	—	—	—	5	36
2	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	2	—	—	—	47
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	(1) 1	3	(1) 29
<b>34</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	—	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	(1) <b>18</b>	(2) <b>9</b>	(2) <b>115</b>	(2) <b>101</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	(7) <b>31</b>	(1) <b>10</b>	(1) <b>85</b>	(16) <b>750</b>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
<b>9</b>	<b>7</b>	—	—	—	<b>72</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
<b>3</b>	—	—	—	1	—	<b>5</b>	(2) <b>12</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	(2) <b>30</b>
<b>46</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	—	<b>15</b>	<b>75</b>	<b>38</b>	(3) <b>38</b>	(2) <b>9</b>	(2) <b>115</b>	(2) <b>101</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	(7) <b>31</b>	(1) <b>10</b>	(1) <b>85</b>	(18) <b>933</b>

### 6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Übertrag	Ursachen der Unfälle									
			Schiffahrt						bei verschiedenen			
			Seilarbeiten	Ausgleiten an Bord	Begehen von bzw. Hantieren mit Steigläden	Hantieren mit Wurfleinen	Seilrieb, Seilschlag, Seildornen	Durch Steuerschlag bzw. durch Arbeiten an Anker und Schotrbäumen	Sonstiges	Elektrischer Strom	Handwerkzeug	Abspingende Splitter und Stücke
		1-27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
<b>A</b>	<b>Eisenbahnen</b>											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	(15) 633	1	—	—	—	—	—	—	3	135	278
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	36	—	—	—	—	—	—	—	1	10	15
1.2	Straßenbahnen	47	—	—	—	—	—	—	—	7	14	77
1.3	Seilbahnen	5	—	—	—	—	—	2	—	3	5	6
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	(1) 29	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
	Summe Eisenbahnen . . . . .	(16) 750	1	—	—	—	—	2	—	14	166	379
<b>B</b>	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
<b>C</b>	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	150	—	—	—	—	—	—	—	2	89	32
<b>D</b>	<b>Radio Austria AG</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	<b>Schiffahrt</b>	2	12	19	1	—	—	8	36	—	—	—
<b>F</b>	<b>Luftfahrt</b>	(2) 30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Summe Position A—F (alle Verkehrszweige) . . .	(18) 933	13	19	1	—	—	10	36	16	261	412

Fußnote siehe Seite 52

**Jahre 1982 zur Kenntnis gebrachten Unfälle<sup>13)</sup>**

Ursachen der Unfälle																
Arbeitsverrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb										in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem						
Heben, Tragen, Schieben, Kollern, Auf- und Abladen von Lasten		Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material		Herabfallen und Umfallen von Gegenständen		Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen		Ausgleiten, Stolpern, Fallen		Einklemmen, Anstoßen		Scharfe, rauhe und spitze Gegenstände		Sonstige Arbeitsverrichtungen		
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
169	11	(1) 214	160	559	524	174	64	(16) 2.925	(5) 492	(1) 26	12	1	21	71	(6) 623	(22) 3.548
20	—	7	6	40	24	9	3	171	(1) 25	1	—	2	2	1	(1) 31	(1) 202
39	5	37	18	184	113	27	11	579	(1) 129	4	11	(1) 10	35	41	(2) 230	(2) 809
5	1	9	25	42	37	12	16	168	27	125	—	—	—	—	152	320
2	—	4	6	12	10	5	—	(1) 73	9	—	—	—	—	—	9	(1) 82
235	17	(1) 271	215	837	708	227	94	(17) 3.916	(7) 682	(1) 156	23	(1) 13	58	113	(9) 1.045	(26) 4.961
1	—	—	4	3	7	—	—	19	1	—	—	—	2	—	3	22
118	—	56	63	286	149	74	304	1.323	(3) 586	(4) 663	1	—	—	(1) 61	(8) 1.311	(8) 2.634
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	(1) 1	1	3	—	5	(1) 88	9	1	—	—	—	—	10	(1) 98
12	1	6	7	15	11	5	5	(2) 96	13	—	—	—	—	—	13	(2) 109
366	18	(1) 333	(1) 290	1.142	878	306	408	(20) 5.442	(10) 1.291	(5) 820	24	(1) 13	60	(1) 174	(17) 2.382	(37) 7.824

### 6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige							Zahl
		Summe der Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb (Summe der Spalten 1-45 = Spalte 46)		Summe der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem (Summe der Spalten 47-52 = Spalte 53)		Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53		
		46	53	54	1981	1982	1981	1982
A	<b>Eisenbahnen</b>							
1	Öffentliche Eisenbahnen							
1.1	Haupt- und Nebenbahnen	(11) 3.369	(16) 2.925	(3) 778	(6) 623	(14) 4.147	(22) 3.548	
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen							
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	151	171	(2) 33	(1) 31	(2) 184	(1) 202	
1.2	Straßenbahnen	524	579	239	(2) 230	763	(2) 809	
1.3	Seilbahnen	125	168	122	152	247	320	
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	78	(1) 73	16	9	94	(1) 82	
	Summe Eisenbahnen . . . . .	(11) 4.247	(17) 3.916	(5) 1.188	(9) 1.045	(16) 5.435	(26) 4.961	
B	<b>Schlaf- und Speisewagenunternehmen</b>	24	19	1	3	25	22	
C	<b>Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung</b>	1.287	1.323	(7) 1.325	(8) 1.311	(7) 2.612	(8) 2.634	
D	<b>Radio Austria AG</b>	1	—	1	—	2	—	
E	<b>Schiffahrt</b>	91	(1) 88	(1) 13	10	(1) 104	(1) 98	
F	<b>Luftfahrt</b>	(3) 90	(2) 96	5	13	(3) 95	(2) 109	
	Summe Position A - F (alle Verkehrszweige). . . . .	(14) 5.740	(20) 5.442	(13) 2.533	(17) 2.382	(27) 8.273	(37) 7.824	

Fußnote siehe Seite 52

**Jahre 1982 zur Kenntnis gebrachten Unfälle<sup>13)</sup>**

der gemeldeten Unfälle													Todesfälle in Prozessen der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Verkehrszweig bzw. -unternehmen		
In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 54		Hievon betrafen													
		männlich						weiblich							
		Arbeitnehmer (außer Jugendlichen)		Jugendliche Arbeitnehmer			Arbeitnehmer (außer Jugendlichen)		Jugendliche Arbeitnehmer						
55		56		57			58		59				60		
1981	1982	1981	1982	1981	1982		1981	1982	1981	1982		1981	1982		
50,13	45,35	3.779	3.238	192	194		175	116	1	—		0,34	0,62		
2,22	2,58	176	197	—	—		8	5	—	—		1,09	0,49		
9,22	10,34	703	752	11	11		49	46	—	—		—	0,25		
2,99	4,09	238	317	—	—		9	3	—	—		—	—		
1,14	1,05	94	82	—	—		—	—	—	—		—	1,22		
<b>65,70</b>	<b>63,41</b>	<b>4.990</b>	<b>4.586</b>	<b>203</b>	<b>205</b>	<b>241</b>	<b>170</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>0,29</b>	<b>0,52</b>				
<b>0,30</b>	<b>0,28</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>				
<b>31,57</b>	<b>33,67</b>	<b>2.004</b>	<b>2.028</b>	<b>115</b>	<b>168</b>	<b>485</b>	<b>427</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>0,37</b>	<b>0,30</b>				
<b>0,02</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>				
<b>1,26</b>	<b>1,25</b>	<b>99</b>	<b>94</b>	<b>—</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>0,96</b>	<b>1,02</b>				
<b>1,15</b>	<b>1,39</b>	<b>87</b>	<b>94</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3,16</b>	<b>1,83</b>				
<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>7.205</b>	<b>6.824</b>	<b>318</b>	<b>377</b>	<b>741</b>	<b>612</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>0,33</b>	<b>0,47</b>				

### Anmerkungen (Fußnoten) zu den statistischen Angaben der Tabellen 6.1 bis 6.3

- 1) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe auch Anlage, Abschnitt 7).
- 2) Schienenbahnen und Kraftwagenbetriebe.
- 3) Einschließlich der Generaldirektion, der der Generaldirektion nachgeordneten Zentralstellen, der Bundesbahndirektionen und der Geschäftsstelle Graz sowie der ausführenden Dienststellen (wie z. B. Bahnhöfe und Hauptwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Streckenleitungen, Materialmagazine, Elektro-, Signal- und Fernmelde-streckenleitungen, Kraftwagenbetriebsleitungen, Zentralschulen) und der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen, jedoch ausschließlich der von den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Stubach-Weißseebahn (Hauptseilbahn) und der Schiffsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen.
- 4) Kraftwagenbetriebe der Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb:  
 Achenseebahn AG,  
 Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft,  
 Steiermärkische Landesbahnen,  
 Stubaitalbahn AG,  
 Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,  
 Zillertaler Verkehrsbetriebe AG.
- 5) Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe der Straßenbahnen:  
**Schienenbahnen:**  
 Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe,  
 Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe (Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn),  
 Straßenbahn Gmunden,  
 Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG.,  
 Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG (Straßenbahn, Pöstlingbergbahn).  
**Oberleitungs-Omnibusbetriebe:**  
 Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG.  
 Mürztaler Verkehrs-Ges. m. b. H. (Kapfenberg),  
 Salzburger Stadtwerke Verkehrsbetriebe.
- 6) Kraftwagenbetriebe der Straßenbahnen:  
 Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe,  
 Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG,  
 Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG,  
 Mürztaler Verkehrs-Ges. m. b. H. (Kapfenberg),  
 Salzburger Stadtwerke Verkehrsbetriebe,  
 Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe.
- 7) Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetrieben) und Kleinseilbahnen sowie die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Stubach-Weißseebahn.
- 8) Anschlußbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen, an Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb und an Straßenbahnen sowie Materialbahnen und -seilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).
- 9) Einschließlich der Buchhaltung der Generaldirektion, des Fernmelde-technischen Zentralamtes, der Post- und Telegraphendirektionen und des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, der Buchhaltungen der Post- und Telegraphendirektionen, des Rechenzentrums, des Fernsprechgebührenamtes, der Postzeugverwaltung, der Post- und Telegraphenämter, der selbständigen Postverkehrsbüros, der Rundfunkämter, der Sonderpostämter, der Postauto-hauptwerkstätte, der Postautobetriebsleitungen, der Telegraphenzeugverwaltung, der Fernmelde-monteurschulen, der Fernmeldebetriebsämter und des Fernsprechbetriebsamtes, der Fernmeldezentralbauleitung, der Telegraphenbauämter und des Kabelbauamtes, durchwegs mit den jeweils zugehörigen Außenstellen.
- 10) Binnenschiffahrt (Fluß- und Seeschiffahrt):  
 Schiffsbetriebe (Schiffe mit eigenem Antrieb und ohne eigenen Antrieb, schwimmende Geräte, Rollfähren, Überfuhren) und Landbetriebe (Lager- und Umschlagplätze, Werkstätten, Regiebetriebe) einschließlich der Schiffsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen.
- Seeschiffahrt:  
 Österreichische Seeschiffe (gemäß § 2 Z. 1 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174 1981).
- 11) Zivillugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.
- 12) Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 229 1982.
- 13) Die in Klammern stehenden Ziffern bedeuten die Zahl der tödlich Verunglückten. Diese Zahlen sind aber auch in der jeweils angeführten Zahl der Unfälle enthalten.

## 7 Anlage

### Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

§ 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

I. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar:

- 1. Haupt- und Nebenbahnen,
- 2. Straßenbahnen,
- 3. Haupt- und Kleinseilbahnen;

II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar:

- 1. Anschlußbahnen,
- 2. Materialbahnen und Materialseilbahnen.

§ 2. Öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die dem allgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt und zur Beförderung nach Maßgabe der hiefür geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen verpflichtet sind (öffentlicher Verkehr).

§ 3. Nicht-öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die ein Unternehmer vornehmlich für eigene Zwecke betreibt (nicht-öffentlicher Verkehr).

§ 4. Hauptbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer, Nebenbahnen solche von geringerer Verkehrsbedeutung, sofern sie nicht Straßenbahnen sind.

§ 5. (1) Straßenbahnen sind für den öffentlichen Verkehr innerhalb eines Ortes bestimmte Eisenbahnen (Ortsstraßenbahnen).

Für den öffentlichen Verkehr zwischen mehreren benachbarten Orten bestimmte Eisenbahnen gelten als Straßenbahnen, wenn sie infolge ihrer baulichen oder betrieblichen Einrichtung oder nach der Art des von ihnen abzuwickelnden Verkehrs im wesentlichen den Ortsstraßenbahnen entsprechen.

(2) Oberleitungs-Omnibusbetriebe gelten als Straßenbahnen, sofern es sich nicht um die Haftung für Schäden beim Betrieb eines Oberleitungs-Kraftfahrzeuges, wenn auch in Verbindung mit ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtungen, handelt.

§ 6. (1) Hauptseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebebahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzterer die Fahrbetriebsmittel mindestens zwei Personen fassen. Kleinseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht unter die Hauptseilbahnen fallende Seilbahnen (Sessellifte, Schräglifte und dergleichen).

(2) Standseilbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Wagen) auf Schienen rollen. Seilschwebebahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Kabinen, Sessel und dergleichen) an einem Seil hängen. Schräglifte sind Seilbahnen, bei denen die weder auf Schienen rollenden noch an einem Seil hängenden Fahrbetriebsmittel (Wagen oder Schlitten) durch ein Seil fortbewegt werden.

(3) Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Skieren auf dem Boden gleitenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden (Schleplifte), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 7. Anschlußbahnen sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann (Industrieanenschlußbahnen, Bergwerksanschlußbahnen, Hafenbahnen, Schleppbahnen und dergleichen).

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305/1976 sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

<sup>2)</sup> Die im nachfolgenden Auszug angeführten bzw. definierten Begriffe werden in den Tabellen und bezüglichen Textstellen dieses Tätigkeitsberichtes verwendet.

- § 8. Materialbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Schienenbahnen, sofern sie nicht Anschlußbahnen sind. Materialseilbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Seilbahnen.
- § 9. Auf Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf Bahnen, die ohne besondere Herstellung des Unterbaues angelegt werden (Feldbahnen), findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.
- § 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich.
- § 51. (2) Auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Werksverkehr oder ein beschränkt-öffentlicher Verkehr zugelassen werden, wenn die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet.
- (3) Der Werksverkehr umfaßt die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft<sup>1)</sup> kann durch Verordnung oder durch Bescheid die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hiebei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).
- (4) Der beschränkt-öffentliche Verkehr umfaßt über den Verkehr nach Abs. 3 hinausgehend die Beförderung jedoch ohne Beförderungspflicht von Personen oder Gütern, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Eisenbahn sicherheitsmäßig der einer öffentlichen entspricht. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

---

<sup>1)</sup> Jetzt Bundesministerium für Verkehr.